

# Allgemeine Bedingungen

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand [05.03.2018]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 1
Kapitel II Präambel	

## **Präambel**

Dieses Kapitel II bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel II.

Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel II und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, und, ICM-Kunden sowie für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 2
Kapitel II Inhaltsverzeichnis	

## Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Inhalt	Seite
<b>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>9</b>
1.1 Clearing-Lizenz.....	10
1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz.....	10
1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz .....	10
1.2 Margin-Verpflichtung .....	12
1.3 Interne Konten .....	13
1.3.1 Arten von Transaktionskonten.....	13
1.3.2 Kontenführung .....	14
1.3.3 Transaktions- und Positionsübertragungen .....	15
1.3.4 Aufteilung von Transaktionen.....	17
1.3.5 Berichtigung von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen .....	17
1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen .....	18
1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen .....	18
1.6 Unmittelbare Verrechnung .....	18
1.7 Pflichten mit Bezug zum Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika .....	18
1.8 Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden.....	19
1.9 Mehrfach-Clearing-Beziehungen.....	21
1.9.1 Allgemeine Vorschriften .....	21
1.9.2 Information durch die Eurex Clearing AG .....	21
1.9.3 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Mitglieder .....	21
1.10 Anforderungen an Nicht-Clearing-Mitglieder bezüglich ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im Back-Office .....	22
<b>Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten .....</b>	<b>23</b>
2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	23
2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen .....	23
2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis.....	23
2.1.3 Margin-Verpflichtung .....	28
2.1.4 Schlussabrechnungspreis .....	29
2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten .....	29
2.2.1 Verfahren bei Zahlung.....	29
2.2.2 Schlussabrechnungspreis .....	29

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 3
Kapitel II Inhaltsverzeichnis	

2.2.3	Erfüllung, Lieferung .....	31
2.3	Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten.....	31
2.3.1	Verfahren bei Lieferung und Zahlung.....	32
2.3.2	Schlussabrechnungspreis .....	32
2.3.3	Andienungspreis.....	32
2.3.4	Erfüllung, Lieferung .....	33
2.3.5	Nichtlieferung.....	34
2.3.6	Kapitalmaßnahmen .....	37
2.4	Clearing von Index-Futures-Kontrakten .....	37
2.4.1	Verfahren bei Zahlung.....	37
2.4.2	Schlussabrechnungspreis .....	37
2.4.3	Erfüllung, Lieferung .....	39
2.5	Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile .....	39
2.5.1	Verfahren bei Lieferung und Zahlung.....	39
2.5.2	Andienungspreis und Schlussabrechnungspreis .....	40
2.5.3	Erfüllung, Lieferung .....	41
2.5.4	Nichtlieferung.....	41
2.5.5	Kapitalmaßnahmen .....	41
2.6	Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten .....	41
2.6.1	Verfahren bei Zahlung.....	42
2.6.2	Schlussabrechnungspreis .....	42
2.6.3	Erfüllung, Lieferung .....	42
2.7	Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien .....	42
2.7.1	Verfahren bei Lieferung und Zahlung.....	43
2.7.2	Schlussabrechnungspreis .....	43
2.7.3	Erfüllung, Lieferung .....	46
2.7.4	Nichtlieferung.....	46
2.7.5	Kapitalmaßnahmen .....	46
2.8	Clearing von LDX IRS Constant Maturity Futures.....	46
2.8.1	Vertragsgegenstand, Konstante Laufzeit .....	46
2.8.2	Täglicher Abrechnungspreis.....	47
2.8.3	Laufzeitkalibrierter Preis .....	48
2.8.4	Margin-Verpflichtungen .....	48
2.8.5	Kündigung von CMFs durch die Eurex Clearing AG, falls CMFs nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen werden.....	48
2.8.6	Kündigung von CMFs durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines CMF Teilnehmers.....	49
2.8.7	CMF Default Management-Prozess .....	53

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 4
Kapitel II Inhaltsverzeichnis	

2.8.8	Transaktions- und Positionsübertragungen .....	56
2.8.9	Zusätzliche Kundenkonten .....	57
2.9	Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten .....	57
2.9.1	Verfahren bei Zahlung .....	57
2.9.2	Schlussabrechnungspreis .....	57
2.9.3	Erfüllung, Lieferung .....	59
2.10	Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten.....	59
2.10.1	Verfahren bei Zahlung .....	59
2.10.2	Schlussabrechnungspreis .....	59
2.10.3	Erfüllung, Lieferung .....	60
2.11	Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten .....	61
2.11.1	Verfahren bei Zahlung .....	61
2.11.2	Schlussabrechnungspreis .....	61
2.11.3	Erfüllung, Lieferung .....	62
2.12	Clearing von FX Rolling Spot Futures .....	62
2.12.1	Vertragsgegenstand .....	62
2.12.2	Täglicher Abrechnungspreis.....	63
2.12.3	Wiedereröffnungspreis .....	63
2.12.4	Margin-Verpflichtungen .....	63
2.12.5	Kündigung von FX Rolling Spot Futures durch die Eurex Clearing AG, falls FX Rolling Spot Futures nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen werden .....	63
2.12.6	Kündigung von FX Rolling Spot Futures durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines FX Rolling Spot Teilnehmers .....	64
2.12.7	Default Management-Prozess for FX Rolling Spot Futures .....	68
2.12.8	Transaktions- und Positionsübertragungen .....	72
2.13	[Gelöscht] .....	73
2.14	Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden.....	73
2.14.1	Verfahren bei Zahlung .....	73
2.14.2	Schlussabrechnungspreis .....	73
2.14.3	Erfüllung .....	74
2.15	Clearing von Eurex Daily-Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange (KRX).....	74
2.15.1	Verfahren bei Zahlung .....	74
2.15.2	Schlussabrechnungspreis .....	75
2.15.3	Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivaten durch Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures bzw. KOSPI-200- Optionskontrakten der KRX und Barausgleich.....	75
2.15.4	Nichteröffnung von Positionen .....	76

## Kapitel II Inhaltsverzeichnis

2.16	Clearing von Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten.....	78
2.16.1	Verfahren bei Lieferung und Zahlung.....	78
2.16.2	Schlussabrechnungspreis .....	78
2.16.3	Erfüllung, Lieferung .....	79
2.16.4	Nichtlieferung.....	79
2.17	Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere ....	79
2.17.1	Verfahren bei Lieferung und Zahlung.....	79
2.17.2	Schlussabrechnungspreis .....	79
2.17.3	Erfüllung, Lieferung .....	80
2.17.4	Nichtlieferung.....	80
2.17.5	Kapitalmaßnahmen .....	80
2.18	Clearing von FX-Futures-Kontrakten.....	81
2.18.1	Verfahren bei Zahlung.....	81
2.18.2	Schlussabrechnungspreis .....	81
2.18.3	Erfüllung, Lieferung .....	82
2.18.4	Nichtleistung einer Zahlung.....	82
2.18.5	Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme.....	83
2.19	[Gelöscht] .....	84
2.20	Clearing von Zinsswap Futures-Kontrakten .....	84
2.20.1	Verfahren bei Lieferung.....	84
2.20.2	Schlussabrechnungspreis .....	85
2.20.3	Erfüllung, Lieferung .....	85
2.21	Clearing von Varianz-Futures-Kontrakten .....	86
2.21.1	Verfahren bei Zahlung.....	86
2.21.2	Schlussabrechnungspreis .....	86
2.21.3	Erfüllung, Lieferung .....	87
2.22	Clearing von Index-Total-Return-Futures-Kontrakten.....	87
2.22.1	Verfahren bei Zahlung.....	87
2.22.2	Täglicher Abrechnungspreis.....	87
2.22.3	Schlussabrechnungspreis .....	89
2.22.4	Margin-Verpflichtung .....	90
2.22.5	Erfüllung, Lieferung .....	90
2.22.6	Handhabung außerordentlicher Vorfälle .....	90
2.23	Clearing von Bond-Index-Futures-Kontrakten.....	90
2.23.1	Verfahren bei Zahlung.....	91
2.23.2	Schlussabrechnungspreis .....	91
2.23.3	Erfüllung, Lieferung .....	91
2.24	Clearing von Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten.....	91

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 6
Kapitel II Inhaltsverzeichnis	

2.24.1	Andienungspreis und Schlussabrechnungspreis .....	91
2.24.2	Erfüllung von Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in Eurex Index-Futures-Kontrakte .....	92
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Clearing von Optionskontrakten.....</b>	<b>93</b>
3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	93
3.2	Clearing von Optionskontrakten auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte .....	94
3.2.1	Allgemeine Regelung .....	94
3.2.2	Optionsprämie .....	95
3.2.3	Tägliche Abrechnung vor Ausübung .....	95
3.2.4	Margin-Verpflichtung vor Ausübung .....	95
3.2.5	Verfahren bei Ausübung der Option.....	95
3.2.6	Futures-Position .....	96
3.3	Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte .....	96
3.3.1	Allgemeine Regelung .....	96
3.3.2	Optionsprämie .....	96
3.3.3	Tägliche Abrechnung vor Ausübung .....	97
3.3.4	Margin-Verpflichtung vor Ausübung .....	97
3.3.5	Verfahren bei Ausübung der Option.....	97
3.3.6	Futures-Position .....	98
3.4	Clearing von Indexoptionskontrakten.....	98
3.4.1	Verfahren bei Zahlung.....	98
3.4.2	Optionsprämie .....	98
3.4.3	Schlussabrechnungspreis .....	98
3.4.4	Margin-Verpflichtung .....	100
3.4.5	Barausgleich.....	100
3.5	Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile .....	100
3.5.1	Verfahren bei Lieferung und Zahlung.....	101
3.5.2	Optionsprämie .....	101
3.5.3	Referenzpreis .....	101
3.5.4	Margin-Verpflichtung .....	102
3.5.5	Ausschüttung von Gewinnen.....	102
3.5.6	Nichtleistung .....	102
3.5.7	Kapitalmaßnahmen .....	103
3.6	Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien ...	103
3.6.1	Verfahren bei Lieferung und Zahlung.....	103
3.6.2	Optionsprämie .....	103
3.6.3	Referenzpreis .....	104

3.6.4	Margin-Verpflichtung .....	105
3.6.5	Dividenden und Ausschüttung von Gewinnen .....	106
3.6.6	Nichtlieferung.....	106
3.6.7	Nichtlieferung von Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11 ...	106
3.6.8	Kapitalmaßnahmen .....	108
3.6.9	Kapitalmaßnahmen bei Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11 .....	108
3.7	[Gelöscht] .....	111
3.8	Clearing von Index-Dividenden-Optionskontrakten.....	111
3.8.1	Verfahren bei Zahlung.....	111
3.8.2	Optionsprämie .....	111
3.8.3	Schlussabrechnungspreis .....	111
3.8.4	Margin-Verpflichtung .....	112
3.8.5	Barausgleich.....	112
3.9	Clearing von Xetra-Gold®-Options-Kontrakten.....	113
3.9.1	Verfahren bei Lieferung und Zahlung.....	113
3.9.2	Optionsprämie .....	113
3.9.3	Referenzpreis .....	113
3.9.4	Margin-Verpflichtung .....	114
3.9.5	Nichtlieferung.....	114
3.10	Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten.....	114
3.10.1	Verfahren bei Zahlung.....	114
3.10.2	Optionsprämie .....	114
3.10.3	Schlussabrechnungspreis .....	115
3.10.4	Margin-Verpflichtung .....	115
3.10.5	Barausgleich.....	115
3.11	Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere .....	116
3.11.1	Verfahren bei Lieferung und Zahlung.....	116
3.11.2	Optionsprämie .....	116
3.11.3	Referenzpreis .....	116
3.11.4	Margin-Verpflichtung .....	117
3.11.5	Nichtlieferung.....	117
3.11.6	Kapitalmaßnahmen .....	118
3.12	Clearing von FX-Optionskontrakten .....	118
3.12.1	Verfahren bei Lieferung und Zahlung.....	118
3.12.2	Optionsprämie .....	119
3.12.3	Schlussabrechnungspreis .....	119

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 8
Kapitel II Inhaltsverzeichnis	

3.12.4	Margin-Verpflichtung .....	119
3.12.5	Nichtleistung einer Zahlung.....	119
3.12.6	Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme.....	120
3.13	Clearing von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte.....	120
3.13.1	Allgemeine Regelung .....	120
3.13.2	Optionsprämie .....	120
3.13.3	Tägliche Abrechnung vor Ausübung .....	120
3.13.4	Margin-Verpflichtung vor Ausübung .....	121
3.13.5	Verfahren bei Ausübung der Option.....	121
3.13.6	Futures-Position .....	121
<b>Abschnitt 4</b>	<b>Clearing von Off-Book-Geschäften .....</b>	<b>122</b>
4.1	Allgemeine Bestimmungen.....	122
4.1.1	Abschluss von Transaktionen .....	122
4.1.2	Übertragung von Transaktionen und Positionen.....	122
4.1.3	Nachweispflichten .....	123
4.2	Clearing von Zusätzlichen Kontraktvarianten.....	123
4.2.1	Einbeziehung von Zusätzlichen Kontraktvarianten in das Clearing .....	123
4.2.2	Physische Lieferung, Barausgleich .....	123
4.2.3	Schlussabrechnungspreis, Referenzpreis.....	123

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 9
Kapitel II Abschnitt 1	

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Transaktionen („**Derivate-Transaktionen**“) durch, sofern die den jeweiligen Derivate-Transaktionen zugrunde liegenden Futures-Kontrakte und Optionskontrakte bzw. die aus der Ausübung dieser Derivate-Transaktionen zu liefernden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und der jeweiligen Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß nachstehendem Absatz (2) erfüllt sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit den Eurex-Börsen fest, welche Derivate-Transaktionen in das Clearing einbezogen werden und veröffentlicht diese ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)).
- (3) Sofern Transaktionen, die an den Eurex-Börsen abgeschlossen werden, von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen werden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing dieser an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (4) Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG von dem Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („**EFAG Anschlussvertrag**“) verpflichtet ist. Zudem zieht die Eurex Clearing AG für die Eurex Deutschland die Gebühren ein, die von der Eurex Deutschland gegenüber dem Clearing-Mitglied nach der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland („**Gebührenordnung für die Eurex Deutschland**“) erhoben werden.
- (5) Die Eurex Clearing AG zieht von dem Clearing-Mitglied, das mit der Eurex Clearing AG und einem Nicht-Clearing-Mitglied eine Vereinbarung gemäß der Anhänge 2 bis 5 der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG geschlossen hat,
  - a. für die Eurex Frankfurt AG die Entgelte ein, zu deren Zahlung das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem EFAG Anschlussvertrag verpflichtet ist und
  - b. für die Eurex Deutschland die Gebühren ein, die von der Eurex Deutschland gegenüber dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied nach der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland erhoben werden.

Das Clearing-Mitglied kann dieselben Beträge bei dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied einziehen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 10
Kapitel II Abschnitt 1	

- (6) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich hinsichtlich des Clearings von Eurex Transaktionen gemäß diesem Kapitel II ein, jeweils in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung.

## **1.1 Clearing-Lizenz**

### **1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz**

Zur Teilnahme am Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

### **1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz**

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
  - (a) Nachweis eines Kontos für Barzahlungen in Euro:
    - RTGS-Konto oder
    - SECB-Konto und euroSIC-Konto,
  - (b) Falls für die Abwicklung von an den Eurex-Börsen handelbaren Produkten erforderlich, Nachweis des entsprechenden Fremdwährungskontos bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.
  - (c) Fall für die Abwicklung von an den Eurex-Börsen handelbaren Produkten erforderlich, der Nachweis eines Wertpapierdepots bei der Euroclear UK & Ireland Ltd. nebst eines Geldkontos bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.
  - (d) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e)).
  - (e) Den Nachweis eines direkten oder indirekten Zugangs zu einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Derivatebörse oder einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Clearing-Haus, um Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an dieser Börse bzw. diesem Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten solcher Transaktionen voraussetzt, zu erfüllen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 11
Kapitel II Abschnitt 1	

des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.

- (f) Den Nachweis der Zulassung zum Handel von FX Futures und/oder FX Optionen an den Eurex-Börsen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.
- (g) Nachweis einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz für in Euro denominierte OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil 3 der Clearing-Bedingungen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen in Zinsswap Futures-Kontrakten des betreffenden Clearing-Mitgliedes, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.
- (h) Für den Fall, dass Clearing-Mitglieder in das Clearing von Instrumenten involviert sind, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners zur Erfüllung von Clearing Verpflichtungen für die verlängerte Handelszeit von 00:00 MEZ bis 23:00 MEZ sichergestellt werden.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) (b) und (c) insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7) und (8) finden entsprechende Anwendung.
- (4) Erbringt der Antragsteller den Nachweis gemäß Absatz (2) (c) nicht, so führt die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen nur soweit durch, soweit eine Abwicklung der betreffenden Transaktionen über die nachgewiesenen Wertpapierdepots und Geldkonten sichergestellt ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 12
Kapitel II Abschnitt 1	

## 1.2 Margin-Verpflichtung

- (1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gelten ergänzend zu den betreffenden Bestimmungen des Kapitels I die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtungen sind die Netto-Positionen je Transaktionskonto in allen Options- und Futures-Kontrakten. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für das/die Clearing-Mitglied-Eigenkonto/en und jedes NCM/RK-Eigenkonto eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt.

Im Rahmen der Risk Based Margin Methode können Options- und Futures-Kontrakte – etwa bei demselben Basiswert – eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen – auch verschiedener Basiswerte – Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe – ggf. im Wege der Verrechnung – ermittelt wird.

Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin Methode können Options- und Futures-Kontrakte in eine Liquidationsgruppe (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 Absatz (1) definiert) zusammengefasst werden. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in eine oder mehrere Liquidationsgruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Liquidationsgruppe für jedes bestimmte Transaktionskonto – ggf. im Wege der Verrechnung – ermittelt wird.

- (3) Bei Optionstransaktionen mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung ist die anwendbare Margin-Art die Premium Margin.
- (4) Bei Optionstransaktionen ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung wird eine der beiden Parteien der Optionstransaktion verpflichtet sein, die Variation Margin zur Deckung der täglichen Gewinne und Verluste, wie in Kapitel II weiter beschrieben, zu stellen.
- (5) Im Rahmen der Risk Based Margin-Methode, ist bei Futures-Kontrakten die anwendbare Margin-Art die Spread Margin.
- (6) Zusätzlich ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin auf alle Transaktionen, die gemäß diesem Kapitel II abgeschlossen werden, anwendbar.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 13
Kapitel II Abschnitt 1	

- (7) Für die Ermittlung der Margin-Verpflichtung bezüglich des/der Clearing-Mitglied-Eigenkontos/en, aller NCM/RK-Eigenkonten und jedes Kundenkontos werden Guthaben auf den Transaktionskonten nicht angerechnet.
- (8) Clearing-Mitglieder können in ihrem Pfanddepot, Omnibus Pfanddepot, Wertpapier-Margin-Konto, ~~ihrem ICM SGK Pfanddepot, oder~~ ihrem CASS Omnibus Pfanddepot ~~oder ihrem ICM SGK CASS Pfanddepot~~ gebuchte Aktien bzw. sicherungszedierte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für Transaktionen, die der selben Margin-Klasse unterliegen, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte dem Basiswert der Margin-Klasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung bewertet und auf die Transaktionen der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds verwenden, mit der Maßgabe, dass wenn solche Sicherheiten unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung, ~~oder~~ einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder einer ICM SGK-Grundlagenvereinbarung~~ geliefert wurden, nur die verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitgliedes aufgrund dieser Grundlagenvereinbarung besichert werden.

### 1.3 Interne Konten

#### 1.3.1 Arten von Transaktionskonten

- (1) Bezüglich der Transaktionskonten des Clearing-Mitgliedes gelten ergänzend zu den betreffenden Bestimmungen des Kapitels I die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 3, Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 2 und 4 und Unterabschnitt D Ziffer 2, ~~oder~~ Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 ~~oder Abschnitt 4 Ziffer 3~~, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearenden Transaktionen gebucht werden:
- in Bezug auf Eigentransaktionen: zwei Clearing-Mitglied-Eigenkonten und zwei Clearing-Mitglied-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und
  - in Bezug auf UDK-Bezogene Transaktionen ~~oder SKG-Bezogene Transaktionen~~: auf Antrag weitere Kundenkonten; und
  - in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen: zwei NCM/RK-Eigenkonten, und zwei NCM/RK-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“) und auf Antrag weitere Indirekte Kunde-Konten; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 14
Kapitel II Abschnitt 1	

(d) in Bezug auf RK-Bezogene-Transaktionen: zwei NCM/RK-Eigenkonten und zwei NCM/RK-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“) und auf Antrag weitere Indirekte Kunde-Konten.

- (3) Bei Optionstransaktionen wird für jedes Transaktionskonto eines Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearenden Optionstransaktionen werden auf dem jeweiligen Konto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied, auf die sich das jeweilige Transaktionskonto bezieht, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

### 1.3.2 Kontenführung

- (1) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Transaktionskontos in ihrem System zur Verfügung.
- (2) Positionen werden in jedem Transaktionskonto brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.
- (3) Eine Short-Position eines Direkten Kunden oder Indirekten Kunden muss im jeweiligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Direkten Kunden oder Indirekten Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden.
- (4) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den betreffenden Transaktionskonten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den betreffenden Transaktionskonten des Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (5) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf dem betreffenden Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (6) Wird eine Transaktion als Glattstellungstransaktion (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im jeweiligen Transaktionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion im jeweiligen Transaktionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 15
Kapitel II Abschnitt 1	

- (7) Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments) und Positionsberichtigungen (Position Adjustments) gemäß den nachfolgenden Ziffern 1.3.3 bis 1.3.5 können vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Transaktionsberichtigungen sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.
- (8) Die Eurex Clearing AG trägt dafür Sorge, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem betreffenden internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem betreffenden Konto des Clearing-Mitglieds bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

### 1.3.3 Transaktions- und Positionsübertragungen

- (1) Übertragungen von Transaktionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von Market-Maker-Konten sind nicht zulässig. Übertragungen von Positionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.
- (2) Die Änderung der Zuordnung einer Transaktion von (a) einem Kundenkonto auf ein Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder NCM/RK-Eigenkonto, (b) ein Clearing-Mitglied-Eigenkonto, NCM/RK-Eigenkonto oder Market-Maker-Konto auf ein Kundenkonto, (c) ein Market-Maker-Konto auf ein Clearing-Mitglied-Eigenkonto, NCM/RK-Eigenkonto odereinem Kundenkonto („**Trade Transfer**“), sowie entsprechende Positionsübertragungen und Positionsübertragungen von einem Kundenkonto, einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder einem NCM/RK-Eigenkonto auf ein Market Maker Konto („**Position Transfer**“) durch ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Konto zulässig.

Solche Übertragungen können in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen dem betreffenden NCM/RK Eigenkonto oder Market-Maker-Konto und dem betreffenden Transaktionskonto in Bezug auf Indirekte Kunden des Non-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden erfolgen. Daneben können bei entsprechender Anweisung des Clearing-Mitglieds durch den Registrierten Kunden Transaktionsübertragungen von einem Kundenkonto des Clearing-Mitglieds auf ein NCM/RK-C Eigenkonto oder ein Indirekter Kunde- Konto des Registrierten Kunden erfolgen (wodurch die betreffende Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion wird).

- (3) Übertragungen von Transaktionen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Direkte Kunde dies verlangt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 16
Kapitel II Abschnitt 1	

Die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG erfolgt sobald alle betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben.

Eine Nutzung der Funktionalität „**Positionsübertragung mit Geldtransfer**“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einer oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Transaktionen steht.

Die gemäß der Funktionalität „**Positionsübertragungen mit Geldtransfer**“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach der verbindlichen Eingabe der Übertragung in das System der Eurex Clearing AG bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnete Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

- (4) Übertragungen von Transaktionen von einem Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf ein Kunden-, Clearing-Mitglied-Eigen-, NCM/RK-Eigen- oder Market-Maker-Konto eines anderen Clearing-Mitgliedes („**Give-up-Trades**“) können am Tag des Abschlusses der jeweiligen Transaktion und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, wenn der Direkte Kunde dies verlangt, sofern
- es sich bei der zustande gekommenen Transaktion um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
  - der Auftrag bei der Eingabe oder die zustande gekommene Transaktion als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
  - dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung der Transaktion angezeigt wurde; und
  - das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme der Transaktion bestätigt hat.
- (5) Übertragungen von Transaktionen von einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder einem NCM/RK-Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf ein Kundenkonto eines anderen Clearing-Mitgliedes oder auf ein Kundenkonto in Bezug auf ein Nicht-Clearing-Mitglied desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes können am Tag des jeweiligen Abschlusses der jeweiligen Transaktion und den an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 17
Kapitel II Abschnitt 1	

- durch die Übertragung die Person, für deren Rechnung die Transaktion ursprünglich abgeschlossen wurde, identisch bleibt,
  - es sich bei der zustande gekommenen Transaktion um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
  - der Auftrag bei der Eingabe oder die zustande gekommene Transaktion als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
  - dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung der Transaktion angezeigt wurde; und
  - das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme der Transaktion bestätigt hat.
- (6) Die Absätze (4) und (5) können auf Übertragungen von einer Transaktion Anwendung finden (wodurch diese eine RK-Bezogene Transaktion wird), die von einem Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes (entweder in Bezug auf UDK-Bezogene Transaktionen, SK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen eines Nicht-Clearing-Mitgliedes) auf ein Kundenkonto (in Bezug auf Kundentransaktionen eines Registrierten Kunden) oder ein NCM/RK-Eigenkonto (in Bezug auf einen Registrierten Kunden) eines anderen Clearing-Mitgliedes nach Angabe eines der betreffenden Clearing-Mitglieder erfolgt.

#### 1.3.4 Aufteilung von Transaktionen

Transaktionen können im jeweiligen Clearing-Mitglied-Eigenkonto, NCM/RK-Eigenkonto, Market-Maker-Konto oder Kundenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden („Trade Separation“).

#### 1.3.5 Berichtigung von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen

- (1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) können für auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder NCM/RK-Eigenkonto erfasste Transaktionen zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen vorgenommen werden. Dies gilt entsprechend für Wiedereröffnungen von geschlossenen Positionen sowie Positionsglattstellungen (Position Reopening oder Closing Adjustments).
- (2) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) auf einem Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des betreffenden Direkten Kunden zulässig. Wiedereröffnungen von geschlossenen Positionen oder Positionsglattstellungen (Position Reopening oder Closing Adjustments) in einem Kundenkonto sind nur zur Wiedereröffnung/Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Direkten Kunden oder Indirekten Kunden gehalten werden, zulässig.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 18
Kapitel II Abschnitt 1	

#### 1.4 **Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen**

Ein Clearing-Mitglied ist – ungeachtet der Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 – zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Transaktionen ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen eines Giveup-Trades von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in ein Clearing-Mitglied-Eigen-, NCM/RK-Eigen-, Kunden- oder Market-Maker-Konto eines solchen Clearing-Mitglieds übertragen wurden.

#### 1.5 **Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen**

Die Eurex Clearing AG kann gegenüber den Clearing-Mitgliedern alle Geldforderungen aus den Transaktionen nach diesem Kapitel gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 aufrechnen.

#### 1.6 **Unmittelbare Verrechnung**

Ein Auftrag oder eine bereits abgeschlossene Transaktion können als „**Glattstellung**“ (Close) gekennzeichnet werden. Die Forderungen, welche aus dem gekennzeichneten Auftrag oder Transaktion resultieren, werden unmittelbar mit den Forderungen der Transaktionen oder Aufträge verrechnet, welche als „**Eröffnung**“ (Open) gekennzeichnet sind. Dabei gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.3.5.

Die Erfüllungswirkung dieser Verrechnung tritt unmittelbar mit der Durchführung der Verrechnung im System der Eurex Clearing AG ein.

#### 1.7 **Pflichten mit Bezug zum Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika**

- (1) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung der Eurex Deutschland dem U.S. Internal Revenue Service („**Service**“) oder einem in den Vereinigten Staaten ordentlich einberufenen Großen Geschworenengericht (grand jury) Daten, Bücher oder Papiere mit Bezug zu an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Die Eurex Deutschland wird solche Aufforderungen abgeben, wenn ihr vom Service oder einem Großen Geschworenengericht eine schriftliche Aufforderung, Zwangsaufforderung (summons) oder Vorladung (subpoena) zugeht, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, die Anzeigepflichten gemäß Artikel 6045 des United States Internal Revenue Code von 1986 und der hierunter erlassenen Vorschriften einzuhalten, wenn sie auf diese Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder anwendbar sind.
- (3) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, willigen in eine Weiterleitung der in Absatz (1) Satz 1 beschriebenen Informationen auf Aufforderung des Service durch die Eurex Deutschland oder die Eurex Frankfurt AG, den Börsenbetreiber, an den Service oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 19
Kapitel II Abschnitt 1	

an eine andere in der Aufforderung genannte Behörde in den Vereinigten Staaten ein. Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an die Eurex Deutschland oder die Eurex Frankfurt AG übermitteln, stellen sicher, dass die Eurex Deutschland und die Eurex Frankfurt AG ermächtigt sind, diese Daten an Behörden in den Vereinigten Staaten zu übermitteln, um den Obliegenheiten der Eurex Deutschland als „**Qualifizierte Börse**“ (**qualified board or exchange**) zu entsprechen.

- (4) Sobald die Eurex Deutschland, die Eurex Frankfurt AG oder der Service der Eurex Clearing AG mitteilt, dass ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied seine Pflichten gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) nicht erfüllt, wird die Eurex Clearing AG diesen Umstand dem betreffenden Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 wird (i) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Clearing-Mitgliedes zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen und Eurex- Off-Book-Geschäften und (ii) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Nicht-Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes und des entsprechenden Clearing-Mitgliedes (in Bezug auf dieses Nicht-Clearing-Mitglied) zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen und Eurex-Off-Book-Geschäften unmittelbar ausgesetzt. Die Aussetzung gilt für sämtliche Abschlüsse von neuen Eurex-Transaktionen ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung (außer für Transaktionen, die dazu dienen, die zum Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung bestehenden Positionen oder Transaktion des Clearing-Mitgliedes oder Nicht-Clearing-Mitgliedes zu schließen, zu übertragen oder auszuüben). Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Aussetzung. Die Aufhebung der Aussetzung erfolgt durch Mitteilung der Eurex Clearing AG gegenüber dem betroffenen Clearing-Mitglied oder dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied, sobald die betroffene Partei gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass die Pflichten gemäß Absatz (1) und (2) erfüllt wurden. Die Pflichten der betroffenen Parteien aus dem Clearing-Verhältnis bestehen auch während der Aussetzung fort.

## 1.8 **Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden**

- 1.8.1 Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren durch den Abschluss der jeweiligen Clearing-Vereinbarung, dass nach Abschluss einer Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (oder jedem anderen Clearing-Mitglied) und in Folge der Verbuchung einer solchen Markttransaktion auf das betreffende Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 mit Verweis auf den Registrierten Kunden oder die Übertragung einer solchen Markttransaktion auf das betreffende Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gemäß ~~Kapitel II Abschnitt Ziffer~~ 1.3.3 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (5) (wodurch jeweils die Transaktion zur RK-Bezogenen Transaktion wird) gleichzeitig eine entsprechende Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) (c) der Clearing-Bedingungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 20
Kapitel II Abschnitt 1	

abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich mit Abschluss der Clearing Vereinbarung damit einverstanden, dass jede solche entsprechende Transaktion für ihn bindend ist und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen entsprechenden Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

- 1.8.2 Es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhalten, zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- 1.8.3 Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, wenn eine gemäß der vorstehenden Ziffer 1.8.1 abgeschlossenen Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden fehlerhaft ist oder nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.
- 1.8.4 Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht, auch im Namen des Registrierten Kunden, für die Zwecke des Abschlusses einer entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß der vorstehenden Ziffer 1.8.1 für die Entgegennahme:
- (i) eines Antrags des Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex Transaktion ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied von einem seiner Kundenkonten auf eines seiner NCM/RK-Eigenkonten oder ein Transaktionskonto für (einen) Indirekte(n) Kunden (welches sich jeweils auf einen Registrierten Kunden bezieht) umzubuchen; und
  - (ii) eines Antrags eines anderen Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex Transaktion ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nach der Übertragung der Markttransaktion von einem Clearing-Mitglied auf das andere Clearing-Mitglied auf eines seiner NCM/RK-Eigenkonten oder ein Transaktionskonto für (einen) Indirekte(n) Kunden (welches sich jeweils auf einen Registrierten Kunden bezieht) zu buchen.
- 1.8.5 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Anweisungen des entsprechenden Registrierten Kunden einzuholen, bevor (i) eine Transaktion zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Paragraph (1) (c) der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird oder (ii) eine Änderung oder Beendigung einer zwischen ihnen bestehenden Transaktion eingeleitet wird.

1.8.6 Finden auf eine RK-Bezogene Transaktion in Bezug ~~eine~~auf den jeweiligen Registrierten Kunden die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 1.8 vorbehaltlich des Kapitels I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 32.1.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 21
Kapitel II Abschnitt 1	

## **1.9 Mehrfach-Clearing-Beziehungen**

### **1.9.1 Allgemeine Vorschriften**

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann durch Abschluss einer jeweils gesonderten Clearing-Vereinbarung mehrere, jedoch nicht mehr als drei Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitglieds (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10), sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) sowie die Beendigung der Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13) nur Anwendung, soweit die jeweilige Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

### **1.9.2 Information durch die Eurex Clearing AG**

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 15.1 informiert die Eurex Clearing AG ein Clearing-Mitglied, wenn eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder ein zweites oder drittes Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragt. Der Name des betreffenden Clearing-Mitglieds oder jegliche weiteren Informationen werden nicht mitgeteilt.
- (2) Falls (i) ein Clearing-Mitglied durch Nutzung des Stop-Buttons erklärt, dass es das Clearing von Eurex-Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds nicht länger durchführen will oder falls (ii) die Eurex Clearing AG von dem Ausfall eines Nicht-Clearing-Mitglieds Kenntnis erlangt, wird die Eurex Clearing AG die anderen Clearing-Mitglieder, die eine Clearing-Vereinbarung mit dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied abgeschlossen haben, hierüber informieren. Im Interesse einer zeitnahen Mitteilung wird die Eurex Clearing AG den anderen Clearing-Mitgliedern nicht den Grund für die Nutzung des Stop-Buttons oder andere Informationen betreffend den Ausfall des Nicht-Clearing-Mitglieds mitteilen oder solche Informationen verifizieren. Jedes Clearing-Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied zwecks Klärung zu kontaktieren.
- (3) Wenn die Stop-Button-Eingabe widerrufen wird oder wenn die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt, dass das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht länger ausgefallen oder in Verzug ist, wird die Eurex Clearing AG die anderen Clearing-Mitglieder des Nicht-Clearing-Mitglieds hierüber entsprechend informieren. In einem solchen Fall gilt Absatz (2) Satz 2 und 3 entsprechend.

### **1.9.3 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Mitglieder**

Ein Clearing-Mitglied kann mit einem oder zwei anderen Clearing-Mitgliedern eine Clearing-Vereinbarung als Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf Eurex-Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) abschließen, deren Clearing von diesem Clearing-Mitglied nicht selbst durchgeführt wird. In diesem Fall gelten die Vorschriften für Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 22
Kapitel II Abschnitt 1	

#### **1.10 Anforderungen an Nicht-Clearing-Mitglieder bezüglich ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im Back-Office**

Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss mindestens einen ausreichend qualifizierten (wie von der Eurex Clearing AG festgelegt und gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 veröffentlicht) Mitarbeiter im Back-Office einsetzen.

Der ausreichend qualifizierte Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Fax erreichbar sein. Das Nicht-Clearing-Mitglied hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

~~Für den Fall, dass~~ Sofern ein Nicht-Clearing-Mitglied in das Clearing von Instrumenten involviert ist, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss die telefonische Erreichbarkeit des ausreichend qualifizierten Mitarbeiters bis 23:05 Uhr MEZ sichergestellt werden.

Ein Nicht-Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einzusetzen, falls es alle Back-Office-Funktionen auf sein Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abs. 1 Nummer 15.2 auslagert oder auf einen Insourcer, der über einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office verfügt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 23
Kapitel II Abschnitt 2	

## Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „**Allgemeinen Bestimmungen**“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische, gegenüber den „**Allgemeinen Bestimmungen**“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.22 gelten.

#### 2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen bzw. Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Absätze (1) und (2) finden bezüglich der Erfüllung von Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an einer anderen Derivatebörse bzw. einem anderen Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten dieser Transaktionen voraussetzt, entsprechende Anwendung.

#### 2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode auf Basis des gemäß Absatz (2) bestimmten täglichen Abrechnungspreises ermittelt. Für offene Positionen des vorhergehenden Geschäftstages berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vorhergehenden Geschäftstag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstags.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung oder Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 24
Kapitel II Abschnitt 2	

Unterabschnitt A Ziffer 5.4. ~~oder~~, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6.3 ~~oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7.4~~ definiert).

- (2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.
- (a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.
1. Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß § 64 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19:00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.
  2. Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Transaktionen abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Transaktionen in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.
  3. Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des in b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.
- (b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.
1. Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.
  2. Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.
  3. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 25
Kapitel II Abschnitt 2	

- (c) Der tägliche Abrechnungspreis für Mini-DAX® Futures-Kontrakte wird durch den täglichen Abrechnungspreis für DAX® Futures-Kontrakte bestimmt.
- (d) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zuzüglich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „**Costs of Carry**“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.
- (e) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt. Zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („**Costs of Carry**“) hinzugerechnet.
- (f) Der tägliche Abrechnungspreis für die Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird auf Basis der mittleren Geld/Brief Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt.
- (g) Der tägliche Abrechnungspreis für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ist zugleich der Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.15.2).
- (h) Der tägliche Abrechnungspreis für
- FX-Futures-Kontrakte
  - Index-Dividenden-Futures-Kontrakte
  - Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

wird entsprechend dem in Absatz (a) beschriebenen Verfahren bestimmt. Kann ein täglicher Abrechnungspreis nach diesem Verfahren nicht bestimmt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis der mittleren Geld/Brief-Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 26
Kapitel II Abschnitt 2	

- (i) Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.
- (j) Der tägliche Abrechnungspreis für Varianz-Futures-Kontrakte wird entsprechend der Maßgabe in Ziffer 1.20.7 der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich bestimmt.

*täglicher Abrechnungspreis ( $F_{settle}$ )*

$$= D_t * (\text{tägliche Abrechnungsvarianz } (\sigma_{settle}^2) - \text{standardisierte Varianz } (\sigma_0^2)) - ARMVM_t + C$$

Dabei gilt

*tägliche Abrechnungsvarianz ( $\sigma_{settle}^2$ )*

$$= \frac{(\text{tägliche Abrechnungsvolatilität } (\sigma_{settle})^2 * (T - t) + \sigma_r^2 * t)}{T}$$

*tägliche Abrechnungsvolatilität ( $\sigma_{settle}$ )<sup>2</sup> wird definiert als:*

1. Der volumengewichtete Durchschnittspreis während der letzten 30 Handelsminuten an jedem vorgesehenen Handelstag.
2. Die Mitte der Market-Maker-Quotierung während der letzten 30 Handelsminuten an jedem vorgesehenen Handelstag.
3. Der letzte Kurs des VSTOXX-Subindex, der sich auf die dieselbe Fälligkeit wie der Varianz-Futures-Kontrakt bezieht.

*T = Anzahl aller bis zur Fälligkeit des Kontraktes zu erwartenden täglichen Varianz-Beobachtungen*

*t = Anzahl der bis zum Tag der Geschäftsausführung beobachteten täglichen Varianzen*

*D<sub>t</sub> = Abzinsungsfaktor zum Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.20.7 der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich*

*σ<sub>r</sub><sup>2</sup> = bis einschließlich der Bestimmung des Schlusskurses des Basiswertes am Ende des Tages der Geschäftsausführung realisierte Varianz; zur Berechnung der realisierten Varianz (siehe 1.20.7.2.2.1).*

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 27
Kapitel II Abschnitt 2	

$\sigma_0^2$  = standardisierte Varianz gemäß Ziffer 1.20.7.3 der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

$ARMVM_t$  = Accumulated Return on Modified Variation Margin; Ein Korrektur-Term gemäß 1.20.7.2.2.2 der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

- (k) Der tägliche Abrechnungspreis für Index Total-Return-Futures-Kontrakte wird gemäß Ziffer 2.22.2 bestimmt.
- (3) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.
- (4) Die Bestimmungen aus Ziffer 2.1.1 gelten entsprechend für alle Zahlungen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.
- (5) Referenzzeiten

Für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises der jeweiligen Kontrakte gelten die in der Tabelle vorgesehenen Referenzzeiten:

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02	17:45
Alle weiteren Index Dividenden Futures	17:30
Alle weiteren Index-Futures	17:30
CECE® EUR Futures	17:10
CONF-Futures	17:00
ETC-Futures	17:30
Eurex KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	17:30
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
Bond Index Futures	17:15
FX Futures	17:30
FX Rolling Spot Futures	17:00
Geldmarkt Futures (FEO1 UND FEU3)	17:15
FLIC	18:00
LDX IRS Constant Maturity Futures	18:00

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 28
Kapitel II Abschnitt 2	

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Index-Dividenden-Futures	17:30
RDX® EUR-Futures, RDX® USD-Futures	16:30
Rohstoffindex Futures	17:30
SMI® Index Dividenden Futures	17:20
SMI®-Futures, SLI®-Futures	17:20
SMIM®-Futures	17:20
TA-35-Futures	16:35
Varianz-Futures Kontrakte	17:50
VSTOXX® Futures	17:30
Zinsswap Futures	17:15
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte	17:30

Die Geschäftsführung der Eurex Clearing AG kann im Einzelfall eine von der vorgesehenen Referenzzeit abweichende Referenzzeit für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises festlegen, wenn sie diese aufgrund der Umstände des Einzelfalls für angemessen hält, insbesondere wenn der Kassamarkt für die dem jeweiligen Kontrakt zugrundeliegenden Basiswerte vor der angegebenen Referenzzeit schließt. Die so festgelegten Referenzzeiten werden von der Eurex Clearing AG vorher veröffentlicht.

### 2.1.3 Margin-Verpflichtung

- (1) Die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Margin-Verpflichtungen gelten ergänzend zu den betreffenden Bestimmungen des Kapitels I:
- (2) Im Rahmen der Risk Based Margin-Methode sind bei Futures-Kontrakten die anwendbaren Margin-Arten die Spread Margin und die Additional Margin.
- (3) Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode ist bei Futures-Kontrakten die anwendbare Margin-Art die Initial Margin.
- (4) Im Falle einer Physischen Lieferung ist zusätzlich im Rahmen der Risk Based Margin-Methode und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Current Liquidating Margin anwendbar.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 29
Kapitel II Abschnitt 2	

#### 2.1.4 Schlussabrechnungspreis

Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises eines Kontrakts gemäß der nachfolgenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Schlussabrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

#### 2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

##### 2.2.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

##### 2.2.2 Schlussabrechnungspreis

- (1) Für die Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des von der European Banking Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag für Dreimonats-Termingeld ermittelten Referenz-Zinssatzes EURIBOR in Euro um 11:00 Uhr MEZ festgelegt.
- (2) Für die EONIA-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG ab 19:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag eines Kontrakts auf Grundlage des Durchschnitts aller während der Zinsperiode des EONIA Futures-Kontrakts durch die Europäische Zentralbank ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) festgelegt. „Zinsperiode“ bezeichnet in Bezug auf einen EONIA Futures-Kontrakt den von den Eurex-Börsen bestimmten Zeitraum. Die Durchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszins effekts ab 19:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag.

Der Schlussabrechnungspreis („FSP“) wird dabei mittels folgender Formel bestimmt:

$$FSP=100- \left[ \frac{360}{N} \left( \prod_{i=1}^M \left( 1 + \frac{F_i \cdot w_i}{360} \right) - 1 \right) \right] * 100$$

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 30
Kapitel II Abschnitt 2	

Wobei gilt:

„**Fi**“ bezeichnet in Bezug auf einen Beobachtungstag in einer Zinsperiode den EONIA-Referenz-Zinssätze (ausgedrückt als Prozentsatz) der für den jeweiligen Beobachtungstag durch die Europäische Zentralbank berechnet und (über einen von der Eurex Clearing AG als angemessen erachteten Veröffentlichungskanal) veröffentlicht wird.

„**i**“ bezeichnet eine Folge ganzer Zahlen von eins (1) bis M, die die jeweiligen Beobachtungstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Beobachtungstag (einschließlich) der jeweiligen Zinsperiode darstellt.

„**M**“ bezeichnet die Anzahl der Beobachtungstage in der Zinsperiode.

„**N**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der Zinsperiode.

„**Beobachtungstag**“ bezeichnet jeden Tag für den ein EONIA-Referenz-Zinssätze durch die Europäische Zentralbank berechnet und veröffentlicht wird.

„**wi**“ bezeichnet in Bezug auf einen EONIA-Referenz-Zinssätze die Anzahl der Kalendertage in dem Zeitraum, ab einschließlich des Beobachtungstags, auf den sich der EONIA Zinssatz  $F_i$  bezieht, bis ausschließlich zum unmittelbar folgenden Beobachtungstag.

Vorbehaltlich und entsprechend der vorgenannten Formel (i) fließen in die Berechnung alle EONIA-Referenz-Zinssätze, die während der Laufzeit einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode für den Futures-Kontrakt von der Europäische Zentralbank ermittelt wurden ein und (ii) wird für Samstage, Sonntage und Feiertage oder andere Tage, für die die Europäische Zentralbank keinen EONIA-Referenz-Zinssatz ermittelt, der EONIA-Referenz-Zinssatz zugrunde gelegt, der von dem European Money Market Institut an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

- (3) Für den EUR Secured Funding-Futures wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 3 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des Durchschnitts aller während der Laufzeit einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX® GC Pooling Deferred Funding Rate unter Berücksichtigung des Zinseszins-effekts ab 19:00 Uhr MEZ festgelegt.

Der Schlussabrechnungspreis („FSP“) wird dabei mittels folgender Formel bestimmt:

$$FSP = 100 - \left[ \frac{360}{N} \left( \prod_{i=1}^M \left( 1 + \frac{F_i \cdot w_i}{360} \right) - 1 \right) \right] * 100$$

M = Anzahl der Beobachtungen des STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate in der Zinsperiode

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 31
Kapitel II Abschnitt 2	

$N$  = Anzahl der Kalendertage in der Zinsperiode

$F_i$  = Der  $i$ -te Zinssatz der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate (in Prozent) in der Zinsperiode

$w_i$  = Die Anzahl der Tage, für die  $F_i$  zugrunde gelegt wird, d. h.  $w_i$  stellt die Kalendertage zwischen der Publikation des STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate an einem Tag  $i$  und dem nächsten Tag, an dem der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate publiziert wird, dar.

Für Samstage, Sonntage und Feiertage, für die kein Zinssatz der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate ermittelt wurde, wird der Zinssatz der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate zugrunde gelegt, der an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

- (4) Bei der Festlegung des Schlussabrechnungspreises wird der EONIA-Durchschnittszinssatz, der für Dreimonats-Termingeld ermittelte Referenz-Zinssatz EURIBOR sowie der EUR Secured Funding Zinssatz der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate auf drei Nachkommastellen gerundet und anschließend von 100 subtrahiert. Bei der Rundung auf die dritte Nachkommastelle wird nachfolgend beschriebenes Verfahren angewendet. Die Werte von 1 bis 5 der vierten Nachkommastelle werden abgerundet und bei den Werten von 6 bis 9 wird aufgerundet. (Beispiel: wird ein EURIBOR-Zinssatz von 1,2235 festgestellt, wird auf 1,223 gerundet und dann von 100 subtrahiert).

### 2.2.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Börsenvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag.

### 2.3 Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Fixed Income Futures-Kontrakte.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 32
Kapitel II Abschnitt 2	

### **2.3.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung**

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem Anzeigetag (Ziffer 2.3.4 Abs. (2)) und an diesem Tag innerhalb des von der Eurex Clearing AG festgelegten Abwicklungsfensters.

Hierbei werden die Forderungen aus Wertpapiertransaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 definiert) über eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der betreffenden Abwicklungsstelle festgelegte Konto abgewickelt.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b) – (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände (i) im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und (ii) Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto für Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte und (iii) auf dem SIC-Konto für CONF-Futures Kontrakte sicherzustellen.

Wenn der zweite Geschäftstag nach dem Anzeigetag auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1.Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapiers an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 Absatz (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erst am dritten Geschäftstag nach dem Anzeigetag.

### **2.3.2 Schlussabrechnungspreis**

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag (Ziffer 1.2.4 der Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) um 12:30 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute abgeschlossenen Transaktionen, sofern in diesem Zeitraum mehr als zehn Transaktionen zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Transaktionen, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

### **2.3.3 Andienungspreis**

Der Andienungspreis berechnet sich aus dem Nominalwert des Kontrakts, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis des jeweiligen Kontrakts, multipliziert mit dem Konvertierungsfaktor der angedienten Schuldverschreibung, zuzüglich der seit dem letzten Zinstermin aufgelaufenen Stückzinsen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 33
Kapitel II Abschnitt 2	

#### 2.3.4 Erfüllung, Lieferung

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden. Zur Lieferung können in EUR denominierte Schuldverschreibungen mit einem fixen Kupon Deutschlands (für Euro-Schatz-, Euro-Bobl-, Euro-Bund- und Euro-Buxl-Futures-Kontrakte), der Republik Italien (für Short term Euro-BTP-Futures-Kontrakte, Mid term Euro-BTP-Futures-Kontrakte und Euro-BTP-Futures-Kontrakte), der Republik Frankreich (für Euro-OAT-Futures-Kontrakte und Mid-Term-Euro-OAT Futures-Kontrakte) sowie des Königreichs Spanien (für Euro-BONO-Futures-Kontrakte) gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit
- von 1,75 bis 2,25 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Schatz-Futures-Kontrakte
  - von 4,5 bis 5,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Bobl-Futures-Kontrakte
  - von 8,5 bis 10,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Bund-Futures-Kontrakte
  - von 24 bis 35 Jahren für Euro-Buxl<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte
  - von 2 bis 3,25 Jahren für Short-term Euro-BTP-Futures-Kontrakte
  - von 4,5 bis 6 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Mid-term Euro-BTP-Futures-Kontrakte
  - von 8,5 bis 11 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Euro-BTP-Futures-Kontrakte
  - von 8,5 bis 10,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren für Euro-OAT-Futures-Kontrakte
  - von 4,5 bis 5,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren für Mid-Term Euro-OAT-Futures-Kontrakte
  - von 8,5 bis 10,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 20 Jahren für alle Euro-BONO-Futures-Kontrakte, die vor September 2018 verfallen, haben. Bei allen Euro-BONO-Futures-Kontrakten, die ab September 2018 (einschließlich) verfallen, beträgt die ursprüngliche Laufzeit nicht länger als 15 Jahre.

Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen. Schuldverschreibungen der Republik Italien und des Königreichs Spanien müssen bereits zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Fälligkeitsmonats (Ziffer 1.2.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 34
Kapitel II Abschnitt 2	

Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen, anderenfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar.

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem CONF-Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Anleihen erfüllt werden. Zur Lieferung können in Schweizer Franken denominierte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Restlaufzeit von höchstens 13 und mindestens acht Jahren gewählt werden. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontrakts zwischen acht und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Millionen aufweisen.

- (2) Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Geschäftstage vor dem zehnten Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen. Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber der Eurex Clearing AG schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetags mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise am nächsten Geschäftstag informiert.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden; Absatz (3) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Nicht-Clearing-Mitgliedern und deren Kunden entsprechend.

### **2.3.5 Nichtlieferung**

- (1) Liefert das Clearing-Mitglied von ihm zu liefernde Schuldverschreibungen nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.3.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG innerhalb der für den Liefertag festgelegten Lieferzeiten (veröffentlicht auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com))), so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 35
Kapitel II Abschnitt 2	

- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die zu liefernden Schuldverschreibungen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern.
- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine andere als die notifizierte Schuldverschreibungen aus dem Korb der lieferbaren Anleihen als zu lieferndes Wertpapier zu bestimmen und diese nach vorheriger Anzeige dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Das säumige Clearing-Mitglied hat in diesem Falle die so von der Eurex Clearing AG notifizierte Schuldverschreibungen zu liefern. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die so notifizierte Schuldverschreibungen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.
- Werden die zu liefernden Schuldverschreibungen nicht spätestens am fünften Geschäftstag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der jeweiligen Abwicklungsstelle an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Stücke einzudecken.

Die eingedeckten Schuldverschreibungen wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen.
- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat das Clearing-Mitglied, das gegen seine Lieferpflicht verstoßen hat, zu tragen.
- (4) Liefert das Clearing-Mitglied von ihm zu liefernde Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland nicht am Liefertag bis 14:15 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, jedoch bis zum jeweiligen End-of-Settlement-Zeitpunkt (wie von der Eurex Clearing AG auf ihrer Homepage ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) veröffentlicht) („**Settlement Cut-Off Time**“), zahlt dieses Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,04 Prozent vom Nominalwert der nicht gelieferten Schuldverschreibungen.

Liefert das Clearing-Mitglied von ihm zu liefernde Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland nicht am Liefertag bis zur jeweiligen Settlement Cut-Off Time oder andere Schuldverschreibungen nicht am Liefertag innerhalb der für den Liefertag festgelegten Lieferzeiten (veröffentlicht auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com))), zahlt dieses Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine Vertragsstrafe für den Zeitraum ab dem Liefertag (wobei der Liefertag bei der Berechnung berücksichtigt wird) bis zum (a) Tag der tatsächlichen Lieferung oder (b) dem Tag eines Ersatzkaufes (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist und bei der Berechnung dieser Tag nicht berücksichtigt wird) in folgender Höhe:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 36
Kapitel II Abschnitt 2	

- bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten: 0,40 Prozent vom Nominalwert der nicht gelieferten Schuldverschreibungen pro Geschäftstag und
- bei CONF Futures Kontrakten: 0,85 Prozent vom Nominalwert der nicht gelieferten Schuldverschreibungen pro Geschäftstag,

in beiden Fällen jeweils zuzüglich eines Betrages pro Kalendertag der gemäß dem von der Eurex Clearing AG im Voraus festzulegenden und bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwerts der zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen berechnet wird; der Prozentsatz orientiert sich:

- bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten am Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zuzüglich 100 Basispunkte; und
- bei CONF Futures Kontrakten am Satz der Engpassfinanzierungsfazilität der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 100 Basispunkte.

Die vorgenannten Zinssätze werden auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank und der Schweizerischen Nationalbank veröffentlicht.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 2.3.5 Abs. (4) zusätzlich zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.2 gelten.

- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.
- (6) Erfolgt lediglich eine Teillieferung von Wertpapieren am Liefertag, gelten hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung die vorstehenden Absätze entsprechend. Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittspreisberechnung des T2S-Systems und des Systems der Eurex Clearing AG bei Teillieferungen kann es bei unvollständigen Lieferungen am Liefertag vorkommen, dass dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ein Betrag gutgeschrieben wird, welcher insgesamt den Verkaufspreis übersteigt. Die Eurex Clearing AG wird das lieferpflichtige Clearing-Mitglied entsprechend in Kenntnis setzen und ist berechtigt, etwaige darüber hinausgehende Beträge entsprechend wieder einzuziehen und dem Käufer gutzuschreiben. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied muss sicherstellen, dass ein entsprechender Betrag auf seinem jeweiligen RTGS-Konto oder euroSIC Konto zur Verfügung steht.
- (7) Die Vertragsstrafe wird von der Eurex Clearing AG nicht geltend gemacht, wenn Wertpapiere nicht am ersten Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai geliefert werden und an einem dieser Feiertage hinsichtlich dieser Wertpapiere eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziff. 2.3 Abs.2 (2) (c) oder (e) auszuführen ist.

---

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 37
Kapitel II Abschnitt 2	

---

### **2.3.6 Kapitalmaßnahmen**

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

### **2.4 Clearing von Index-Futures-Kontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.3 der Eurex-Kontraktpezifikationen benannten Index-Futures-Kontrakte.

#### **2.4.1 Verfahren bei Zahlung**

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Eine Ausnahme bilden jedoch Zahlungen auf japanische Yen (JPY) lautend in MSCI Index Futures-Kontrakten, die zwei Geschäftstage nach dem Schlussabrechnungstag erfolgen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte, SLI<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte und für SMIM<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto sicherzustellen.

#### **2.4.2 Schlussabrechnungspreis**

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die DAX<sup>®</sup>-, MDAX<sup>®</sup>-, Mini-DAX<sup>®</sup>-, TecDAX<sup>®</sup>- und DivDAX<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.
- (2) Maßgebend für die OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen eine Transaktion mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag gehandelt werden.
- (3) Maßgebend für die SMI<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte und die SLI<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI<sup>®</sup> bzw.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 38
Kapitel II Abschnitt 2	

SLI<sup>®</sup> enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM<sup>®</sup> enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

- (4) Maßgebend für die EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index (Produkt ID: FESX und FESQ), EURO STOXX<sup>®</sup> Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50<sup>®</sup> ex. Financials Index, iSTOXX<sup>®</sup> Europe Low Risk Factor (Net Return, EUR), iSTOXX<sup>®</sup> Europe Momentum Factor (Net Return, EUR), iSTOXX<sup>®</sup> Europe Quality Factor (Net Return, EUR), iSTOXX<sup>®</sup> Europe Size Factor (Net Return, EUR), iSTOXX<sup>®</sup> Europe Value Factor (Net Return, EUR), iSTOXX<sup>®</sup> Europe Carry Factor (Net Return, EUR), STOXX<sup>®</sup> Europe 50 Index, STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Index, STOXX<sup>®</sup> Europe Large 200 Index, STOXX<sup>®</sup> Europe Mid 200 Index, STOXX<sup>®</sup> Europe Small 200 Index, EURO STOXX<sup>®</sup> Sector Index und STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Sector Index, EURO STOXX<sup>®</sup> Index, EURO STOXX<sup>®</sup> Large Index, EURO STOXX<sup>®</sup> Mid Index, EURO STOXX<sup>®</sup> Small Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX<sup>®</sup> Indizes-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.
- (5) Maßgebend für die STOXX<sup>®</sup> Global Select Dividend 100 Index Futures-Kontrakte ist der Schlussstand des dieser Kontrakte zugrunde liegenden Index am letzten Handelstag.
- (6) Maßgebend für die MSCI Index Futures-Kontrakte auf Preis-Indizes ist der Schlussstand des Preis-Index am letzten Handelstag.
- (7) Maßgebend für die MSCI Index Futures-Kontrakte auf (Net oder Gross) Total Return-Indizes ist der Schlussstand des (Net oder Gross) Total Return Index am letzten Handelstag. MSCI Index Futures auf Preis- und Gross Total Return Indizes sind als solche in den Eurex-Kontraktsspezifikationen gekennzeichnet. Alle weiteren, nicht gesondert gekennzeichneten MSCI Index Futures basieren auf Net Total Return Indizes.
- (8) Maßgebend für die Sensex Index Futures-Kontrakte ist der Schlusswert des Sensex Index auf der Grundlage der umsatzgewichteten Durchschnittskurse (VWAP) aller enthaltenen Wertpapiere über die letzten 30 Minuten des Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE).
- (9) Maßgebend für die RDX<sup>®</sup> USD Index und RDX<sup>®</sup> EUR Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange (International Orderbook) ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.
- (10) Maßgebend für die ATX<sup>®</sup>- und ATX<sup>®</sup> five-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Wiener Börse AG ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 39
Kapitel II Abschnitt 2	

Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.

- (11) Maßgebend für die CECE® EUR Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des jeweiligen elektronischen Handelssystems ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.
- (12) Maßgebend für die TA-35 Index Futures-Kontrakte ist der von der Tel Aviv Stock Exchange ermittelte Schlussabrechnungspreis für Futures- und Optionskontrakte auf den TA-35 Index.
- (13) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

#### **2.4.3 Erfüllung, Lieferung**

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

#### **2.5 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondanteile (EXTF-Futures).

##### **2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung**

- (1) Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für EXTF-Futures-Kontrakte erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) bearbeitet werden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 40
Kapitel II Abschnitt 2	

kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und Guthaben auf dem RTGS-Konto, dem euroSIC-Konto oder dem SIC-Konto sicherzustellen.

Wenn der zweite Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapiers an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 Absatz (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erst am dritten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

- (2) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden EXTF-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.4.2 Abs. 3 der Eurex Kontraktsspezifikationen erfolgen alle Zahlungen an dem Schlussabrechnungstag (entsprechend Ziffer 1.4.4 der Eurex Kontraktsspezifikationen folgenden Geschäftstag.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) sicherzustellen.

## 2.5.2 Andienungspreis und Schlussabrechnungspreis

Der Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.

Kommen nach Satz 3 dieser Ziffer keine Preise zustande oder entspricht generell der ermittelte Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 41
Kapitel II Abschnitt 2	

### **2.5.3 Erfüllung, Lieferung**

- (1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden EXTF-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.4.2 Abs. 3 der Eurex Kontraktsspezifikationen werden offene Positionen vom letzten Handelstag bzw. Schlussabrechnungstag eines Futures-Kontrakts an dem auf diesen folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.
- (2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden EXTF-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.4.2 Abs. 1 der Eurex Kontraktsspezifikationen kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Aktien-Futures-Kontraktes.
- (3) Ist der letzte Handelstag des EXTF-Futures-Kontrakts der Tag vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne, so steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrundeliegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.

### **2.5.4 Nichtlieferung**

Liefert das Clearing-Mitglied zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.5.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

### **2.5.5 Kapitalmaßnahmen**

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

### **2.6 Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte.

---

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 42
Kapitel II Abschnitt 2	

---

### **2.6.1 Verfahren bei Zahlung**

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für VSMI®-Futures-Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

### **2.6.2 Schlussabrechnungspreis**

Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Maßgebend für die VSTOXX® Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:00 Uhr MEZ am letzten Handelstag.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

### **2.6.3 Erfüllung, Lieferung**

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

### **2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Futures-Kontrakten auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 43
Kapitel II Abschnitt 2	

### 2.7.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

- (1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Abs. 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen alle Zahlungen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) sicherzustellen.

- (2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Abs. 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.6.2 Abs. 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

- (3)– Wenn der in Absatz (2) referenzierte zweite Geschäftstag auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapiers an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 Absatz (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen bzw. alle Abtretungen sowie Zahlungen erst einen Tag nach diesem Geschäftstag.

### 2.7.2 Schlussabrechnungspreis

- (1) Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Dabei ist jeweils der offizielle Schlusspreis der Aktie an nachfolgend festgelegtem Kassamarkt für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises maßgeblich. Falls der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen Kassamarkt in einer anderen Währung festgelegt wird, als der Währung in der der Futures Kontrakt denominated ist (Produktwährung), kann die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 44
Kapitel II Abschnitt 2	

Eurex Clearing AG diesen Preis in die Produktwahrung umrechnen, wobei sie den in der folgenden Tabelle festgelegten Referenzkurs zugrundelegt oder einen anderen Referenzkurs, den die Eurex Clearing AG fur angemessen erachtet. Bei Aktien-Futures-Kontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktsspezifikationen fur Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zurich) wird fur die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf den Eroffnungspreis des mageblichen Kassamarktes abgestellt.

- (2) Fur die Festlegung des Schlussabrechnungspreises ist der offizielle Schlusspreis der Aktie im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 2.7.2 Abs. (1)) mageblich. Soweit kein offizieller Schlusspreis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlpreise mageblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise uber das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhaltnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

<b>Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gema Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen</b>	<b>Mageblicher Kassamarkt</b>	<b>ID des Kassamarktes</b>
AT01	Elektronisches Handelssystem der Wiener Borse	XVIE
BE01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
BR01, CA01, US01	Prasenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS
CA02	Prasenzhandel der NYSE Euronext Amex	XASE
CH01	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE01	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierborse	XETR
ES01, ES02	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 45
Kapitel II Abschnitt 2	

<b>Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen</b>	<b>Maßgeblicher Kassamarkt</b>	<b>ID des Kassamarktes</b>
FI01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB01, RU01	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
IE01	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT01	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
NO01	Elektronisches Handelssystem der Oslo Stock Exchange <sup>1</sup>	XOSL
PL01	Elektronisches Handelssystem der Warsaw Stock Exchange <sup>2</sup>	XWAR
PT01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Lissabon	XLIS
SE01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange <sup>3</sup>	XSSE
US02	Elektronisches Handelssystem der NASDAQ	XNAS

<sup>1</sup> Die in Norwegischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

<sup>2</sup> Die in Polnischen Zloty festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

<sup>3</sup> Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 46
Kapitel II Abschnitt 2	

### 2.7.3 Erfüllung, Lieferung

- (1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Abs. (1) der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) werden offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.
- (2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Abs. 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Aktien-Futures-Kontraktes.

### 2.7.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.7.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

### 2.7.5 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

## 2.8 Clearing von LDX IRS Constant Maturity Futures

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.21 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten LDX IRS Futures-Kontrakte (solche LDX IRS Futures-Kontrakte nachfolgend „**CMFs**“ (Constant Maturity Futures) genannt).

### 2.8.1 Vertragsgegenstand, Konstante Laufzeit

- (1) CMFs halten ihre Laufzeit konstant aufrecht („**Konstante Laufzeit**“) und enden nicht, es sei denn sie werden durch die Eurex Clearing AG (i) gemäß Ziffer 2.8.6 infolge eines CMF Marktintegritätsprozesses („**CMF MIP**“), (ii) gemäß Ziffer 2.8.7

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 47
Kapitel II Abschnitt 2	

infolge eines CMF Default Management Prozesses („**CMF DMP**“), oder (iii) falls solche CMFs aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen sind, gemäß Ziffer 2.8.5 gekündigt.

- (2) Um die Konstante Laufzeit der CMFs darzustellen, führt die Eurex Clearing AG einen spezifischen Anpassungsprozess durch („**Laufzeitkalibrierung**“). Diese Laufzeitkalibrierung umfasst ein Ein- und Wiederausbuchen aller CMFs unter Verwendung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.8.2 und der laufzeitkalibrierten Preise gemäß Ziffer 2.8.3. Die konstante Laufzeit der CMFs wird dadurch hergestellt, dass alle bestehenden CMFs automatisch zum jeweiligen täglichen Abrechnungspreis aus- und zum laufzeitkalibrierten Preis wieder eingebucht werden. Die für die Laufzeitkalibrierung erforderlichen Geschäfte werden zu Beginn des jeweils nächsten Geschäftstages ausgeführt.
- (3) Aufgrund der Konstanten Laufzeit von CMFs haben diese keinen Schlussabrechnungspreis.

## 2.8.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG an jedem Geschäftstag festgestellt. Dieser stellt den Barwert eines CMF für eine gegebene Laufzeit  $n$  dar und berechnet sich als der Nominalbetrag des CMFs mit der Laufzeit  $n$ , multipliziert mit der Summe aus eins und der täglichen Abrechnungsrate des Index für die Laufzeit  $n$  und der Summe aller Abrechnungsdiskontfaktoren der Laufzeiten  $n$  und allen Laufzeiten kleiner als  $n$ .

$$PV_{\text{settle}}^{(n)} = NV^{(n)} \cdot \left( 1 + r_{\text{settle GDI IRS CMI}}^{(n)} \cdot \sum_{i=1}^n df_{\text{settle}}^{(i)} \right)$$

$n$  = die entsprechende Laufzeit des Global Derivatives Indices Interest Rate Swap Constant Maturity Index („**GDI IRS CMI**“) gemäß Ziffer 1.21 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

$NV^{(n)}$  = der Nominalbetrag des CMFs mit Laufzeit  $n$  gemäß Ziffer 1.21 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

$r_{\text{settle GDI IRS CMI}}^{(n)}$  = die tägliche Abrechnungsrate des GDI IRS CMI mit der Laufzeit  $n$ , wie von Global Derivatives Indices Ldt („**GDI**“) veröffentlicht;

$df_{\text{settle}}^{(i)}$  = die Abrechnungsdiskontfaktoren zu den entsprechenden Laufzeiten  $i$ , wie von GDI veröffentlicht.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 48
Kapitel II Abschnitt 2	

### 2.8.3 Laufzeitkalibrierter Preis

Der laufzeitkalibrierte Preis eines CMF wird von der Eurex Clearing AG am Ende jedes Geschäftstages festgestellt. Dieser stellt den Barwert eines CMF für eine gegebene Laufzeit  $n$  dar und berechnet sich als der Nominalbetrag des CMFs mit der Laufzeit  $n$ , multipliziert mit der Summe aus eins und der laufzeitkalibrierten Rate des Index für die Laufzeit  $n$  und der Summe aller laufzeitkalibrierten Diskontfaktoren der Laufzeiten  $n$  und allen Laufzeiten kleiner als  $n$ .

$$PV_{MC}^{(n)} = NV^{(n)} \cdot \left( 1 + r_{MC \text{ GDI IRS CMI}}^{(n)} \cdot \sum_{i=1}^n df_{MC}^{(i)} \right)$$

$n$  = die entsprechende Laufzeit des GDI IRS CMI gemäß Ziffer 1.21 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

$NV^{(n)}$  = der Nominalbetrag eines CMF mit der Laufzeit  $n$  gemäß Ziffer 1.21 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

$r_{MC \text{ GDI IRS CMI}}^{(n)}$  = die tägliche laufzeitkalibrierte Rate des GDI IRS CMIs mit der Laufzeit  $n$ , wie von GDI veröffentlicht;

$df_{MC}^{(i)}$  = die täglichen laufzeitkalibrierten Diskontfaktoren zu den entsprechenden Laufzeiten  $i$ , wie von GDI veröffentlicht.

Ist die Ermittlung des laufzeitkalibrierten Preises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte laufzeitkalibrierte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den laufzeitkalibrierten Preis nach billigem Ermessen festlegen.

### 2.8.4 Margin-Verpflichtungen

- (1) Die anwendbare Margin-Art ist die Initial-Margin im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode.
- (2) Die Variation-Margin für CMFs berücksichtigt die Laufzeitkalibrierung. Infolgedessen wird bei ihrer Berechnung das Einbuchen von Positionen zum laufzeitkalibrierten Preis zu Beginn des jeweiligen Geschäftstages berücksichtigt.

### 2.8.5 Kündigung von CMFs durch die Eurex Clearing AG, falls CMFs nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen werden

Die Eurex Clearing AG kann CMFs, die zwischen ihr selbst und einem Clearing-Mitglied abgeschlossen wurden, sowie entsprechende CMFs mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden (Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden, die Parteien eines CMFs sind, werden nachfolgend als „**CMF Teilnehmer**“ bezeichnet) abgeschlossen wurden, durch Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied kündigen und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 49
Kapitel II Abschnitt 2	

dabei den Tag und die Uhrzeit nennen, zu dem die Kündigung wirksam wird, falls die jeweiligen CMFs aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen werden. Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden erteilen Ihrem Clearing-Mitglied insoweit eine unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme solcher Kündigungserklärungen. Nach einer Kündigung werden alle CMFs, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied abgeschlossen wurden, in bar ausgeglichen. Der Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmt den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen.

### 2.8.6 Kündigung von CMFs durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines CMF Teilnehmers

- (1) Ein Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese CMFs, die das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG eingegangen ist, gemäß des CMF MIP nach Ziffer 2.8.6 kündigt; gleichfalls kann ein Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese die CMFs, die das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen hat, und die CMFs mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurden, kündigt (derartige Anträge nachfolgend jeweils einzeln als „**CMF MIP Antrag**“ bezeichnet), vorausgesetzt dass der Markt für CMFs sowohl im Orderbuch der Eurex-Börsen („**Eurex-Orderbuch**“) als auch auf der **LDX Matching Plattform** keine oder nicht genügend Liquidität für die vollständige oder teilweise Glattstellung ihrer CMF Positionen aufweist.
- (2) Eine Kündigung der CMFs, für die eine Kündigung nach dieser Ziffer 2.8.6 beantragt wurde, führt immer auch zur Kündigung der CMFs zwischen anderen CMF Teilnehmern und ggf. der Eurex Clearing AG mit Bedingungen, die denen der CMFs, für die eine Kündigung beantragt wurde, entgegengesetzt sind (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern als auch ggf. zwischen Clearing-Mitgliedern und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden). Ein CMF MIP kann für und gegen jeden CMF Teilnehmer wirken (nicht nur für und gegen Clearing-Mitglieder).
- (3) Angemessene Bemühungen zur Glattstellung von CMFs
 

Ein CMF MIP-Antrag wird nur dann berücksichtigt, falls der betroffene CMF Teilnehmer vor Einreichen eines CMF MIP Antrags angemessene Bemühungen unternommen hat, die jeweiligen CMFs glattzustellen:

  - a) Der CMF Teilnehmer muss sowohl im Eurex-Orderbuch als auch auf der LDX Matching Plattform Aufträge für CMFs einstellen, deren Bedingungen denen der glattzustellenden Aufträge entgegengesetzt sind, davon müssen jederzeit mindestens 25 Prozent auf der LDX Matching Plattform eingegeben sein. Solche Aufträge müssen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 50
Kapitel II Abschnitt 2	

- (i) über drei aufeinanderfolgende Geschäftstage vor dem Geschäftstag, an dem der CMF MIP Antrag gestellt wird, offen bleiben;
  - (ii) an jedem der in Ziffer 2.8.6 Abs. (3) a) (i) genannten Geschäftstage mindestens acht Stunden lang offen bleiben;
  - (iii) niedriger sein als der GDI IRS CMI um mindestens einen Tick (wie in den LDX IRS CMF Kontraktsspezifikationen erläutert, abrufbar unter den Internetseiten der LDX Group ([www.london.com](http://www.london.com))), um Long-Positionen glattzustellen, oder höher sein als der GSI IRS CMI um mindestens einen Tick, um Short-Positionen glattzustellen, falls sie in das LDX-Orderbuch eingestellt werden, oder, falls sie in das Eurex-Orderbuch eingestellt werden, niedriger sein als der GDI IRS CMI um mindestens 1000 Ticks (wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen genannt) um Long-Positionen glattzustellen, oder höher sein als der GDI IRS CMI um mindestens 1000 Ticks, um Short-Positionen glattzustellen;
  - (iv) dazu geeignet sein, alle CMFs der jeweiligen Laufzeit ((Tenor), wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen genannt) des CMF Teilnehmers glattzustellen, falls sich die Gesamtanzahl dieser CMFs auf 1.000 oder weniger beläuft oder, falls sie sich auf mehr als 1.000 CMFs beläuft, mindestens 1.000 CMFs dieser Laufzeit glattzustellen; und
- b) der CMF Teilnehmer muss sowohl an den Eurex-Börsen als auch auf der LDX Matching Plattform Quotes anfordern, um die CMFs, die er glattstellen möchte, glattzustellen. Diese Anforderung der Quotes muss
- (i) mindestens einmal pro Tag an mindestens drei aufeinanderfolgenden Geschäftstagen vorgenommen werden;
  - (ii) dazu geeignet sein, alle CMFs der jeweiligen Laufzeit des CMF Teilnehmers glattzustellen, falls sich die Gesamtanzahl dieser CMFs auf 1.000 oder weniger beläuft oder, falls sie sich auf mehr als 1.000 CMFs beläuft, mindestens 1.000 CMFs dieser Laufzeit glattzustellen.

Da der GDI IRS CMI im Laufe eines Geschäftstages Änderungen unterliegen kann, ist es CMF Teilnehmern erlaubt, offene Aufträge zu stornieren und unverzüglich Aufträge erneut einzugeben und dadurch die in Ziffer 2.8.6 Abs. (3) a) bestimmten Zeitanforderungen zu erfüllen, vorausgesetzt dass der gesamte Zeitraum, über den solche Aufträge offen blieben, diesen Zeitanforderungen genügt.

#### (4) CMF MIP Antrag

Falls die in Ziffer 2.8.6 Abs. (3) dargelegten angemessenen Bemühungen zur Glattstellung von CMFs zur Glattstellung von nicht mehr als 5 Prozent der CMFs, auf die sich die in Ziffer 2.8.6 Abs. (4) a) und b) genannten Aufträge und Quotes

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 51
Kapitel II Abschnitt 2	

bezogen, führen, kann der CMF Teilnehmer per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) erhältliche CMF MIP Antragsformular einen CMF MIP Antrag stellen. Ein solcher CMF MIP Antrag wird nur dann berücksichtigt, wenn der betroffene CMF Teilnehmer der Eurex Clearing AG mittels dieses Formulars folgende Informationen mitteilt:

- a) Identität des CMF Teilnehmers, der den CMF MIP Antrag einreicht;
- b) ggf. Identität seines Clearing-Mitglieds;
- c) Anzahl von und Detailangaben zu den CMFs, die der CMF Teilnehmer, der den CMF MIP Antrag einreicht, beenden möchte.

(5) Erste CMF MIP Prüfung

Die Eurex Clearing AG wird prüfen, ob alle in Ziffer 2.8.6 Abs. (3) und (4) genannten Anforderungen erfüllt sind („**Erste CMF MIP Prüfung**“). Falls die Eurex Clearing AG einen CMF MIP Antrag vor 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung um oder vor 18:00 Uhr MEZ desselben Geschäftstages abgeschlossen. Falls die Eurex Clearing AG einen CMF MIP Antrag nach 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung bis 12:00 Uhr MEZ am darauffolgenden Geschäftstag abgeschlossen. Nach Abschluss der CMF MIP Prüfung benachrichtigt die Eurex Clearing AG den antragstellenden CMF Teilnehmer und, falls vorhanden, sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis dieser Prüfung. Falls die Eurex Clearing AG zu dem Ergebnis kommt, dass eine der Anforderungen aus Ziffer 2.8.6 Abs. (3) und (4) nicht erfüllt wurde, wird sie ihre Entscheidung begründen.

(6) Erste CMF MIP Ankündigung

Falls die Eurex Clearing AG zu dem Schluss kommt, dass alle Anforderungen aus Ziffer 2.8.6 Abs. (3) und (4) erfüllt sind, wird sie spätestens an dem auf den Tag der CMF MIP Prüfung folgenden Geschäftstag öffentlich auf ihrer Internetseite ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) ankündigen, dass ein CMF MIP Antrag eingereicht wurde und den Zeitpunkt festlegen, zu dem der CMF MIP planmäßig stattfinden wird („**Erste CMF MIP Ankündigung**“). Der CMF MIP findet am fünften Geschäftstag nach dem Geschäftstag der Ersten CMF MIP Ankündigung statt. Die Eurex Clearing AG kann jedoch nach billigem Ermessen einen späteren Zeitpunkt festlegen, falls sie dies für notwendig erachtet. In dieser Ersten CMF MIP Ankündigung legt die Eurex Clearing AG die vom CMF MIP betroffenen CMFs offen, jedoch weder die betroffene Käufer- oder Verkäuferseite, noch die Identität des CMF Teilnehmers, der den CMF MIP Antrag eingereicht hat.

(7) Verpflichtungen von CMF Teilnehmern, die einen CMF MIP Antrag einreichen

- a) Beginnend entweder
  - (i) zwei Stunden nach der Ersten CMF MIP Ankündigung oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 52
Kapitel II Abschnitt 2	

- (ii) zum Ende des Geschäftstages, an dem die Erste CMF MIP Ankündigung stattfand,

je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, und bis zum Ende des Geschäftstages der dem Geschäftstag vorangeht, an dem der CMF MIP planmäßig stattfindet, ist der CMF Teilnehmer, der den CMF MIP Antrag gestellt hat, verpflichtet, die jeweils entsprechend geltenden Anforderungen aus Ziffer 2.8.6 Abs. (3) zu erfüllen.

- b) Dieser CMF Teilnehmer muss ferner gegenüber der Eurex Clearing AG per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) erhältliche CMF MIP Antragsformular bis spätestens 19:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag, der dem Geschäftstag vorausgeht, an dem der MIP planmäßig stattfindet, bestätigen, dass er mit dem CMF MIP fortfahren möchte und die Anzahl der CMFs nennen, die durch den CMF MIP gekündigt werden sollen (begrenzt durch die Anzahl von CMFs, die in dem CMF MIP Antrag angegeben wurden und unter Berücksichtigung der durch vorherige Transaktionen bereits glattgestellten CMFs). Falls diese Bestätigung nicht rechtzeitig erfolgt, wird der CMF MIP Antrag abgelehnt. Ein abgelehnter CMF MIP Antrag kann nicht wiederaufgenommen werden.

(8) Zweite CMF MIP Prüfung

Sobald und vorausgesetzt dass der CMF Teilnehmer, der den CMF MIP Antrag gestellt hat, die in Ziffer 2.8.6 Abs. (7) b) genannte Bestätigung abgegeben hat, prüft die Eurex Clearing AG, ob dieser CMF Teilnehmer alle Anforderungen gemäß Ziffer 2.8.6 Abs. (7) a) erfüllt hat („**Zweite CMF MIP Prüfung**“). Die Eurex Clearing AG wird den CMF Teilnehmer und ggf. sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis benachrichtigen.

(9) Zweite CMF MIP Ankündigung

- a) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.8.7 Abs. (7) nicht erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG dies auf ihren Internetseiten ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) bekannt geben. Durch diese Bekanntgabe wird den CMF MIP Antrag abgelehnt.
- b) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.8.7 Abs. (7) erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) die Anzahl der CMFs und die jeweilige Käufer- oder Verkäuferseite bekanntgeben, deren CMFs aufgrund des CMF MIPs gekündigt wird.

Diese Bekanntgaben erfolgen in der Regel bis spätestens 21:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag, der dem Geschäftstag vorausgeht, an dem der CMF MIP planmäßig stattfinden wird. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, einen späteren Zeitpunkt für diese Bekanntgaben zu wählen, falls sie dies aus technischen Gründen für notwendig erachtet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 53
Kapitel II Abschnitt 2	

(10) Benachrichtigung der durch den CMF MIP betroffenen CMF Teilnehmer

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die CMF Teilnehmer (und ggf. deren Clearing-Mitglieder), deren CMFs infolge des CMF MIP beendet werden, über die Anzahl der CMFs, die durch den CMF MIP beendet werden, per E-Mail innerhalb von 30 Minuten nach Handelsbeginn an den Eurex-Börsen an dem Geschäftstag, an dem der CMF MIP planmäßig stattfindet. Der CMF MIP wird daraufhin an diesem Geschäftstag auf Grundlage der CMF Positionen zum Zeitpunkt des Handelsschlusses an den Eurex-Börsen am vorherigen Geschäftstag ausgeführt.

(11) Zuweisungsregeln

CMFs, die infolge eines CMF MIP gekündigt werden, werden in Übereinstimmung mit den jeweils entsprechend geltenden Bestimmungen aus Ziffer 2.8.7 Abs. (4) c) bestimmt.

(12) Rücknahme eines des CMF MIP Antrags

Der CMF Teilnehmer, der einen CMF MIP beantragt hat, kann diesen Antrag aus jedwedem Grund zu jeder Zeit zurücknehmen, es sei denn, er hat die in Ziffer 2.8.6 Abs. (7) b) genannte Bestätigung abgegeben. Nach Abgabe dieser Bestätigung ist eine Rücknahme des CMF MIP Antrags nicht mehr möglich.

## 2.8.7 CMF Default Management-Prozess

- (1) Abweichend von dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende CMF DMP im Hinblick auf CMFs im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~und~~ den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen auf Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 sind als Verweise auf diese Ziffer 2.8.6-7 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.8.2, der laufzeitkalibrierten Preise gemäß Ziffer 2.8.3 und der Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.8.4.
- (2) Der CMF DMP besteht aus zwei Phasen, der Handelsphase („**CMF DMP Handelsphase**“) und, falls notwendig, der Zuweisungsphase („**CMF DMP Zuweisungsphase**“). Während der CMF DMP Handelsphase können CMF Teilnehmer sich dafür entscheiden, CMFs zu handeln. Während der CMF DMP Zuweisungsphase können CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und anderen Clearing-Mitgliedern als dem säumigen Clearing-Mitglied, die gegenläufig sind zu den CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der Zuweisungsregeln gemäß Paragraph (4) c). gekündigt werden. Dasselbe gilt entsprechend für CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern/Registrierten Kunden.
- (3) CMF DMP Handelsphase

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 54
Kapitel II Abschnitt 2	

a) CMF DMP Handelsbenachrichtigung

Nach Eintritt einer Beendigung gemäß Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7

- (i) teilt die Eurex Clearing AG allen CMF Teilnehmern mit, dass ein CMF DMP stattfindet;
- (ii) stellt ihnen (außer dem säumigen Clearing-Mitglied) ein Positionsauszug aller CMFs zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied zur Verfügung;
- (iii) stellt Ihnen eine individualisierte Übersicht zur Verfügung, aus der sich ergibt, welche Anzahl von CMFs, die sie mit der Eurex Clearing AG/ihrem Clearing-Mitglied abgeschlossen haben, die gemäß den Zurechnungsregeln nach Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) gekündigt werden, falls in der CMF DMP Handelsphase keine CMFs abgeschlossen werden mit gleichlautenden Bedingungen zu den zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7 abgeschlossenen; und
- (iv) bestimmt das Ende der CMF DMP Handelsphase nach billigem Ermessen („**CMF DMP Handelsbenachrichtigung**“).

b) Freiwillige CMF Teilnehmer

Auf der Grundlage einer solchen CMF DMP Handelsbenachrichtigung können alle CMF Teilnehmer außer dem säumigen Clearing-Mitglied anbieten, CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zu denen zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7 bestehenden einzugehen, indem sie die Eurex Clearing AG per E-Mail benachrichtigen („**CMF Angebote**“) (CMF Teilnehmer, die solche CMF Angebote bei der Eurex Clearing AG einreichen, werden nachfolgend als „**Freiwillige CMF Teilnehmer**“ bezeichnet). Möglicherweise werden nicht alle CMF Angebote zu rechtsverbindlichen Transaktionen führen (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied als auch ggf. zwischen einem solchen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Member/Registrierten Kunden). Nach Erhalt von CMF Angeboten benachrichtigt die Eurex Clearing AG Freiwillige CMF Teilnehmer über die Anzahl und die Laufzeit ((Tenor) wie in die Eurex-Kontraktsspezifikationen genannt) der CMFs, die sie abschließen könnten. Der Freiwillige CMF Teilnehmer bestätigt der Eurex Clearing AG daraufhin per E-Mail die Anzahl und die Laufzeit der CMFs, die er abschließen möchte, entweder als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied, sodass diese CMFs zu CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG führen, oder als Clearing-Mitglied mit der Eurex

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 55
Kapitel II Abschnitt 2	

Clearing AG. Durch Zugang einer solchen Bestätigung bei Eurex Clearing AG sind die jeweiligen CMFs bindend.

(4) CMF DMP Zuweisungsphase und CMF DMP Zuweisungsregeln

- a) Nach dem von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.8.7 Abs. (3) b) angekündigten Ende der CMF DMP Handelsphase stellt die Eurex Clearing AG allen CMF Teilnehmern, deren CMFs ganz oder teilweise gemäß den CMF DMP Zuweisungsregeln gekündigt werden, einen Positionsauszug zur Verfügung, aus dem sich alle beendeten CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, für die infolge der CMF DMP Handelsphase keine CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zustande gekommen sind, hervorgehen („**Offene CMFs**“).
- b) Solche Offenen CMFs werden nach den folgenden Zuweisungsregeln CMF Teilnehmern zugewiesen, die CMFs mit entgegengesetzten Bedingungen mit ihrem Clearing-Mitglied oder mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben auf Grundlage der Positionen von CMF Teilnehmern zum Zeitpunkt des Endes der CMF DMP Handelsphase wie von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.8.7 Abs. (3) a) iv) bestimmt. Diese Zuweisung führt zur Kündigung der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied eingegangenen CMFs (und den entsprechenden CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden), die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7 beendeten) CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied. CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern, die gemäß des CMF DMPs nach Ziffer 2.8.6 gekündigt worden sind, werden in bar ausgeglichen.
- c) CMF DMP Zuweisungsregeln

Offene CMFs werden in der folgenden Reihenfolge zugewiesen:

(i) Zuweisung an Liquidity Provider

Die Eurex Clearing AG weist Offene CMFs CMF Teilnehmern zu, die Liquidity Provider an der LDX Matching Plattform sind („**CMF Liquidity Provider**“), falls vorhanden, solange Offene CMFs verfügbar sind. Durch diese Zuweisung und entsprechender Benachrichtigung der CMF Liquidity Provider durch die Eurex Clearing AG werden die zwischen diesen Liquidity Providern und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen CMFs, die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung beendeten) CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, gekündigt. Die gewichtete Zuweisungsquote

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 56
Kapitel II Abschnitt 2	

wird mittels einer Pro Rata-Methode wie folgt berechnet: Gegebene CMFs pro Konto/Gesamtzahl der CMFs auf allen Konten der verschiedenen Liquidity Provider. Der pro Konto zugewiesene Anteil wird gemäß dieser gewichteten Zuweisungsquote berechnet (abgerundet). Falls nach dieser Berechnung durch Rundungsfehler eine Restmenge verbleibt, wird diese Restmenge per Zufallsprinzip zugewiesen.

- (ii) Zuweisung an CMF Teilnehmer, die CMFs auf eigene Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende CMFs)

Die Offenen CMFs, die nicht gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) (i) zugewiesen werden konnten, werden CMF Teilnehmern zugewiesen, die CMFs auf eigene Rechnung halten, sofern diese CMFs dem Porting nicht unterfallen. Der in Ziffer 2.8.7 Abs. (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

- (iii) Zuweisung an CMF Teilnehmer, die CMFs auf fremde Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende CMFs)

Die Offenen CMFs, die nicht gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) (ii) zugewiesen werden konnten, werden CMF Teilnehmern zugewiesen, die CMFs auf fremde Rechnung halten, sofern diese CMFs dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.8.7 Abs. (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

- (iv) Zuweisung an CMF Teilnehmer, deren CMFs dem Porting unterfallen

Die Offenen CMFs, die nicht gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) (iii) zugewiesen werden konnten, werden CMF Teilnehmern zugewiesen, deren CMFs dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.8.7 Abs. (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

- d) Abbruch von CMF MIPs

Während des CMF DMP wird jeder CMF MIP abgebrochen.

## 2.8.8 Transaktions- und Positionsübertragungen

Falls eine Übertragung eines CMFs die in Abschnitt 1 Ziffer 1.3.3 dargelegten Anforderungen erfüllt und an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem der jeweilige CMF geschlossen wurde, folgen, ausgeführt wird, berücksichtigt die Variation Margin nicht die Laufzeitkalibrierung die an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgen, stattfindet.

- (1) In dem Fall, dass die Übertragung eines CMFs an dem ersten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 57
Kapitel II Abschnitt 2	

wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige CMF abgeschlossen wurde, und dem laufzeitkalibrierten Preis des folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.

- (2) In dem Fall, dass die Übertragung der CMFs an dem zweiten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige CMF abgeschlossen wurde, und dem laufzeitkalibrierten Preis des zweiten folgenden Geschäftstages zuzüglich der Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des folgenden Geschäftstages und dem fälligkeitskalibrierten Preis des zweiten folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.

In den in Ziffer 2.8.8 Abs. (1) und (2) beschriebenen Fällen, wickeln die von dieser Übertragung betroffenen Clearing-Mitglieder bestehende Differenzen in der Variation Margin bilateral ab.

## **2.8.9 Zusätzliche Kundenkonten**

Abschnitt 1 Ziffer 1.3.6 gilt nicht für CMFs.

## **2.9 Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.8 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Dividenden-Futures-Kontrakte.

### **2.9.1 Verfahren bei Zahlung**

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

### **2.9.2 Schlussabrechnungspreis**

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgeblich für die EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures-Kontrakte, die EURO STOXX® Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures-Kontrakte, die EURO

---

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 58
Kapitel II Abschnitt 2	

---

STOXX® Sector Index-Dividenden-Futures-Kontrakte und die STOXX® Europe 600 Sector Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist der von STOXX Limited in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

STOXX Limited legt dabei nach ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt STOXX Limited die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten von STOXX Limited verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der STOXX Limited möglichst weitestgehend entsprechen.

- (2) Maßgeblich für DAX® Kursindex Index Dividend Futures und DivDAX® Index Dividend Futures Kontrakte ist der von Deutsche Börse AG in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

Die Deutsche Börse AG legt dabei gemäß ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt sie die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten der Deutsche Börse AG verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises durch die Deutsche Börse AG aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der Deutsche Börse AG möglichst weitestgehend entsprechen.

- (3) Maßgeblich für den SMI® Index Dividend Futures Kontrakte ist der von SIX Swiss Exchange in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

SIX Swiss Exchange legt dabei gemäß ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt sie die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten der SIX Swiss Exchange verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 59
Kapitel II Abschnitt 2	

Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der SIX Swiss Exchange möglichst weitestgehend entsprechen.

### **2.9.3 Erfüllung, Lieferung**

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

### **2.10 Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.9 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Immobilien-Index-Futures-Kontrakte.

#### **2.10.1 Verfahren bei Zahlung**

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) sicherzustellen.

#### **2.10.2 Schlussabrechnungspreis**

Für die Immobilien-Index-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Die Festlegung des Schlussabrechnungspreises eines Immobilien-Index-Futures-Kontrakts erfolgt unter Einbeziehung der jeweils vom Indexanbieter bis zum Schlussabrechnungstag bekannt gegebenen Indexwerte.

Verfügt die Eurex Clearing AG nicht über die einem Immobilien-Index-Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Indexdaten, oder ist aus anderen Gründen eine Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf Grundlage des entsprechenden Index unmöglich, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren ermitteln. Dabei kann auf den Wert eines vergleichbaren Index abgestellt werden. Die Eurex Clearing AG wird bei der Wahl des alternativen Verfahrens auf die weitestgehende Vergleichbarkeit mit dem ursprünglichen Index abstellen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 60
Kapitel II Abschnitt 2	

Die Schlussabrechnungspreise für die  
 IPD® UK Quarterly Shopping Centre Index Futures Calendar Year Returns,  
 IPD® UK Quarterly Retail Warehouse Index Futures Calendar Year Returns,  
 IPD® UK Quarterly City Office Index Futures Calendar Year Returns,  
 IPD® UK Quarterly Westend & Midtown Office Index Futures Calendar Year Returns, IPD®  
 UK Quarterly South Eastern Industrial Index Futures Calendar Year Returns,  
 IPD® UK Quarterly All Property Calendar Year Total Returns,  
 IPD® UK Quarterly All Retail Calendar Year Total Returns,  
 IPD® UK Quarterly All Office Calendar Year Total Returns und  
 IPD® UK Quarterly All Industrial Calendar Year Total Returns  
 Kontrakte werden in Prozent ermittelt. Dabei erfolgt eine kaufmännische Rundung der  
 Nachkommastellen auf den nächstmöglichen Wert von 0,005, 0,01 oder eines Vielfachen  
 dieses Wertes.

Der Schlussabrechnungspreis entspricht einem Nominalwert von 100 zuzüglich der  
 während eines Kalenderjahres aus der Aufzinsung der Quartalerträge resultierenden  
 Erträge bzw. abzüglich des während eines Kalenderjahres aus der Aufzinsung der  
 Quartalerträge resultierenden Verlustes. Hierbei werden die aktuellsten relevanten vier  
 Quartalerträge im Kalenderjahr wie von IPD publiziert, die am Schlussabrechnungstag  
 gelten, herangezogen.

Die Berechnungsformel lautet:

$$\text{Schlussabrechnungspreis} = 100 * [EI_{tQ} / EI_{(tQ-4)}]$$

$EI_{tQ}$  Ertragsbasierter Quartals-Indexwert bezogen auf das Ende des vierten  
 Quartals einer Kalenderperiode gültig am Schlussabrechnungstag

$EI_{(tQ-4)}$  Ertragsbasierter Quartals-Indexwert bezogen auf den Beginn des ersten  
 Quartals einer Kalenderperiode gültig am Schlussabrechnungstag

### 2.10.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag  
 ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I  
 Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet  
 sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-  
 Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand  
 der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen  
 täglichen Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag, sofern die Positionen bereits am  
 Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der  
 Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem  
 Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist  
 der dem Schlussabrechnungstag folgende Geschäftstag.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 61
Kapitel II Abschnitt 2	

## **2.11 Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.10 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Futures-Kontrakte.

### **2.11.1 Verfahren bei Zahlung**

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) sicherzustellen.

### **2.11.2 Schlussabrechnungspreis**

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand am letzten Handelstag. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.
- (2) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz (1) nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder aus anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.
- (3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.
- (4) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz (1) und (2) nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, erfolgt die Berechnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Schlussabrechnungstag. Der Schlussabrechnungspreis wird anschließend entsprechend angepasst. Die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden durch Abrechnungszahlungen erfüllt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 62
Kapitel II Abschnitt 2	

### 2.11.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

### 2.12 Clearing von FX Rolling Spot Futures

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.23 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten FX Rolling Spot Futures-Kontrakten.

#### 2.12.1 Vertragsgegenstand

- (1) Ein FX-Rolling Spot Futures-Kontrakt ist ein fortlaufender Terminkontrakt ohne Endfälligkeit für den Kauf von Einheiten einer bestimmten Basiswährung gegen Zahlung von Einheiten einer bestimmten Quotierungswährung (Ziffer 1.23.1 Absatz 1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen). Aufgrund der unbeschränkten Laufzeit der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte enden sie nicht, es sei denn, sie werden durch die Eurex Clearing AG (i) gemäß Ziffer 2.12.6 infolge eines Marktintegritätsprozesses („MIP“), oder (ii) gemäß Ziffer 2.12.7 infolge eines Default Management Prozesses („DMP“), oder (iii) falls solche FX Rolling Spot Futures aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen sind, gemäß Ziffer 2.12.5 gekündigt.
- (2) Um die unbeschränkte Laufzeit der FX Rolling Spot Futures darzustellen, führt die Eurex Clearing AG eine tägliche Swapsatz-Anpassung durch („**Swapsatz-Anpassung**“). Diese Swapsatz-Anpassung umfasst ein Ein- und Wiederausbuchten aller FX Rolling Spot Futures-Kontrakte unter Verwendung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.12.2 und der Wiedereröffnungspreise gemäß Ziffer 2.12.3. Die Swapsatz-Anpassung wird dadurch hergestellt, dass alle bestehenden FX Rolling Spot Futures-Kontrakte automatisch zum jeweiligen täglichen Abrechnungspreis aus- und zum Wiedereröffnungspreis wieder eingebucht werden. Die für die Swapsatz-Anpassung-erforderlichen Geschäfte werden ab 17:00 Uhr MEZ des jeweils nächsten Geschäftstages ausgeführt. Die tägliche Swapsatz-Anpassung findet nicht statt, wenn am darauffolgenden Geschäftstag die Währung nicht abgewickelt werden kann oder wenn vergleichbare OTC-Paare gegen USD überschreitend gehandelt werden und in diesem Fall am darauffolgenden Geschäftstag die Währung oder USD nicht abgewickelt werden kann.
- (3) Aufgrund der unbeschränkten Laufzeit der FX Rolling Spot Futures haben diese keinen Schlussabrechnungspreis.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 63
Kapitel II Abschnitt 2	

### 2.12.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis für FX Rolling Spot Futures wird mittels der von Stoxx Ltd. berechneten STOXX FX Rolling Spot Mid Rate festgestellt und täglich zu den (in Ziffer 2.1.2 definierten) Referenzzeiten ermittelt.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

### 2.12.3 Wiedereröffnungspreis

Der Wiedereröffnungspreis eines FX Rolling Spot Futures wird mittels der von Stoxx Ltd. berechneten STOXX FX Rolling Spot Tomorrow Next Open Rate festgestellt und täglich zu den (in Ziffer 2.1.2 definierten) Referenzzeiten ermittelt.

Ist die Ermittlung des Wiedereröffnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Wiedereröffnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Wiedereröffnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

### 2.12.4 Margin-Verpflichtungen

- (1) Die anwendbare Margin-Art ist die Initial-Margin im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode.
- (2) Die Variation-Margin für FX Rolling Spot Futures berücksichtigt die Swapsatz-Anpassung. Infolgedessen wird bei ihrer Berechnung das Einbuchen von Positionen zum Wiedereröffnungspreis um 17:00 Uhr MEZ des jeweiligen Geschäftstages berücksichtigt.

### 2.12.5 Kündigung von FX Rolling Spot Futures durch die Eurex Clearing AG, falls FX Rolling Spot Futures nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen werden

Die Eurex Clearing AG kann FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die zwischen ihr selbst und einem Clearing-Mitglied abgeschlossen wurden, sowie entsprechende FX Rolling Spot Futures-Kontrakte mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden (Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden, die Parteien eines FX Rolling Spot Futures sind, werden nachfolgend als „**FX Rolling Spot Teilnehmer**“ bezeichnet) abgeschlossen wurden, durch Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied kündigen und dabei den Tag und die Uhrzeit nennen, zu dem die Kündigung wirksam wird, falls die jeweiligen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen werden. Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden erteilen Ihrem Clearing-Mitglied insoweit eine unwiderrufliche

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 64
Kapitel II Abschnitt 2	

Empfangsvollmacht für die Entgegennahme solcher Kündigungserklärungen. Nach einer Kündigung werden alle FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied abgeschlossen wurden, in bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Clearing AG kann in diesem Fall den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen bestimmen.

#### 2.12.6 Kündigung von FX Rolling Spot Futures durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines FX Rolling Spot Teilnehmers

- (1) Ein Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG eingegangen ist, gemäß des MIP nach Ziffer 2.12.6 gekündigt werden; gleichfalls kann ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese die FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen hat, und die FX Rolling Spot Futures-Kontrakte mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurden, gekündigt werden (derartige Anträge nachfolgend jeweils einzeln als „**FX MIP-Antrag**“ bezeichnet), vorausgesetzt dass der Markt für FX Rolling Spot Futures im Orderbuch der Eurex-Börsen („**Eurex-Orderbuch**“) keine oder nicht genügend Liquidität für die vollständige oder teilweise Glattstellung ihrer FX Rolling Spot Futures-Positionen aufweist.
- (2) Ein FX MIP-Antrag wird von der Eurex Clearing AG nur dann berücksichtigt, wenn das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen der letzten 30 Geschäftstage in dem FX Rolling Spot Future, für den der MIP beantragt wird, unter 50 Kontrakten liegt, und im Falle des FX Rolling Spot Future für das Währungspaar EUR/USD, wenn das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen unter 100 Kontrakten liegt.
- (3) Eine Kündigung der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, für die eine Kündigung nach dieser Ziffer 2.12.6 beantragt wurde, führt immer auch zur Kündigung der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen anderen FX Rolling Spot-Teilnehmern und ggf. der Eurex Clearing AG bezüglich der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die den Kontrakten entgegengesetzt sind, für die eine Kündigung beantragt wurde (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern als auch ggf. zwischen Clearing-Mitgliedern und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden). Ein MIP kann für und gegen jeden FX Rolling Spot Teilnehmer wirken (nicht nur für und gegen Clearing-Mitglieder).
- (4) Angemessene Bemühungen zur Glattstellung von FX Rolling Spot Futures

Ein FX MIP-Antrag wird nur dann berücksichtigt, falls der betroffene -FX Rolling Spot-Teilnehmer vor Einreichen eines FX MIP-Antrags angemessene Bemühungen unternommen hat, die jeweiligen FX Rolling Spot Futures glattzustellen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 65
Kapitel II Abschnitt 2	

- a) Der FX Rolling Spot-Teilnehmer muss im Eurex-Orderbuch Aufträge für FX Rolling Spot Futures einstellen, deren Bedingungen denen der glattzustellenden Aufträge entgegengesetzt sind. Solche Aufträge müssen
- (i) über drei aufeinanderfolgende Geschäftstage vor dem Geschäftstag, an dem der FX MIP-Antrag gestellt wird, offen bleiben;
  - (ii) an jedem der in Ziffer 2.12.6 Abs. 4 lit. a) Ziffer (i) genannten Geschäftstage mindestens acht Stunden lang offen bleiben;
  - (iii) um 10 % höher als der tägliche Schlusskurs am jeweiligen Spot-Market (Geldkurse mindestens 10 % höher oder Briefkurse mindestens 10 % niedriger als der tägliche Schlusskurs am jeweiligen Spot-Market). Ist der tägliche Schlusskurs am jeweiligen Spot-Market noch nicht verfügbar, so gilt der tägliche Schlusskurs des Vortages am jeweiligen Spot-Market als Referenzpreis.
  - (iv) dazu geeignet sein, alle FX Rolling Spot Futures des FX Rolling Spot-Teilnehmers glattzustellen, falls sich die Gesamtanzahl dieser FX Rolling Spot Futures auf 1.000 oder weniger beläuft oder, falls sie sich auf mehr als 1.000 FX Rolling Spot Futures beläuft, mindestens 1.000 FX Rolling Spot Futures glattzustellen; und
- b) der FX Rolling Spot-Teilnehmer muss an den Eurex-Börsen Quotes anfordern, um die FX Rolling Spot Futures, die er glattstellen möchte, glattzustellen. Diese Anforderung der Quotes muss
- (i) mindestens einmal pro Tag an mindestens drei aufeinanderfolgenden Geschäftstagen vorgenommen werden;
  - (ii) dazu geeignet sein, alle FX Rolling Spot Futures der jeweiligen Laufzeit des FX Rolling Spot-Teilnehmers glattzustellen, falls sich die Gesamtanzahl dieser FX Rolling Spot Futures auf 1.000 oder weniger beläuft oder, falls sie sich auf mehr als 1.000 FX Rolling Spot Futures beläuft, mindestens 1.000 FX Rolling Spot Futures dieser Laufzeit glattzustellen.

Da der FX-Kassakurs im Laufe eines Geschäftstages Änderungen unterliegen kann, ist es FX Rolling Spot-Teilnehmern erlaubt, offene FX Rolling Spot Future-Aufträge zu stornieren und unverzüglich FX Rolling Spot Future-Aufträge erneut einzugeben und dadurch die in Ziffer 2.12.6 Absatz (4) a) bestimmten Zeitanforderungen zu erfüllen, vorausgesetzt dass der gesamte Zeitraum, über den solche Aufträge offen blieben, diesen Zeitanforderungen genügt.

(5) FX MIP-Antrag

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 66
Kapitel II Abschnitt 2	

Falls die in Ziffer 2.12.6 Absatz 4 dargelegten angemessenen Bemühungen zur Glättstellung von FX Rolling Spot Futures zur Glättstellung von nicht mehr als 5 Prozent der FX Rolling Spot Futures, auf die sich die in Ziffer 2.12.6 Absatz 5 lit. a) und b) genannten Aufträge und Quotes bezogen, führen, kann der FX Rolling Spot Teilnehmer per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) erhältliche FX MIP-Antragsformular einen FX MIP-Antrag stellen. Ein solcher FX MIP-Antrag wird nur dann berücksichtigt, wenn der betroffene FX Rolling Spot-Teilnehmer der Eurex Clearing AG mittels dieses Formulars folgende Informationen mitteilt:

- a) Identität des FX Rolling Spot-Teilnehmers, der den FX MIP-Antrag einreicht;
- b) ggf. Identität seines Clearing-Mitglieds;
- c) Anzahl von und Detailangaben zu den FX Rolling Spot Futures-Kontrakten, die der FX Rolling Spot-Teilnehmer, der den FX MIP-Antrag einreicht, beenden möchte.

#### (6) Erste FX MIP-Prüfung

Die Eurex Clearing AG wird prüfen, ob alle in Ziffer 2.12.6 Absätze 4 und 5 genannten Anforderungen erfüllt sind („**Erste FX MIP-Prüfung**“). Falls die Eurex Clearing AG einen FX MIP-Antrag vor 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung um oder vor 18:00 Uhr MEZ desselben Geschäftstages abgeschlossen. Falls die Eurex Clearing AG einen FX MIP-Antrag nach 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung bis 12:00 Uhr MEZ am darauffolgenden Geschäftstag abgeschlossen. Nach Abschluss der Ersten FX MIP-Prüfung benachrichtigt die Eurex Clearing AG den antragstellenden FX Rolling Spot-Teilnehmer und, falls vorhanden, sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis dieser Prüfung. Falls die Eurex Clearing AG zu dem Ergebnis kommt, dass eine der Anforderungen aus Ziffer 2.12.6 Absätze 4 und/oder 5 nicht erfüllt wurde, wird sie ihre Entscheidung begründen.

#### (7) Erste FX MIP-Ankündigung

Falls die Eurex Clearing AG zu dem Schluss kommt, dass alle Anforderungen aus Ziffer 2.12.6 Absätze 4 und 5 erfüllt sind, wird sie spätestens an dem auf den Tag der Ersten FX MIP-Prüfung folgenden Geschäftstag öffentlich auf ihrer Internetseite ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) ankündigen, dass ein FX MIP-Antrag eingereicht wurde und den Zeitpunkt festlegen, zu dem der FX MIP planmäßig stattfinden wird („**Erste FX MIP-Ankündigung**“). Der FX MIP findet am fünften Geschäftstag nach dem Geschäftstag der Ersten FX MIP-Ankündigung statt. Die Eurex Clearing AG kann jedoch nach billigem Ermessen einen späteren Zeitpunkt festlegen, falls sie dies für notwendig erachtet. In dieser Ersten FX MIP-Ankündigung legt die Eurex Clearing AG die vom FX MIP betroffenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte offen,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 67
Kapitel II Abschnitt 2	

jedoch weder die betroffene Käufer- oder Verkäuferseite, noch die Identität des FX Rolling Spot-Teilnehmers, der den FX MIP-Antrag eingereicht hat.

- (8) Verpflichtungen von FX Rolling Spot Teilnehmern, die einen FX MIP-Antrag einreichen
- a) Beginnend entweder
- (i) zwei Stunden nach der Ersten FX MIP-Ankündigung oder
- (ii) zum Ende des Geschäftstages, an dem die Erste FX MIP-Ankündigung stattfand,
- je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, und bis zum Ende des Geschäftstages der dem Geschäftstag vorangeht, an dem der FX MIP planmäßig stattfindet, ist der FX Rolling Spot Teilnehmer, der den FX MIP Antrag gestellt hat, verpflichtet, die jeweils entsprechend geltenden Anforderungen aus Ziffer 2.12.6 Absatz 4 zu erfüllen.
- b) Dieser FX Rolling Spot-Teilnehmer muss ferner gegenüber der Eurex Clearing AG per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) erhältliche FX MIP-Antragsformular bis spätestens 19:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag, der dem Geschäftstag vorausgeht, an dem der MIP planmäßig stattfindet, bestätigen, dass er mit dem FX MIP fortfahren möchte und die Anzahl der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte nennen, die durch den FX MIP gekündigt werden sollen (begrenzt durch die Anzahl von FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die in dem FX MIP-Antrag angegeben wurden und unter Berücksichtigung der durch vorherige Transaktionen bereits glattgestellten FX Rolling Spot Futures). Falls diese Bestätigung nicht rechtzeitig erfolgt, wird der FX MIP-Antrag abgelehnt. Ein abgelehnter FX MIP-Antrag kann nicht wiederaufgenommen werden.
- (9) Zweite FX MIP Prüfung
- Sobald und vorausgesetzt dass der FX Rolling Spot-Teilnehmer, der den FX MIP-Antrag gestellt hat, die in Ziffer 2.12.6 Absatz 8 lit. b) genannte Bestätigung abgegeben hat, prüft die Eurex Clearing AG, ob dieser Teilnehmer alle Anforderungen gemäß Ziffer 2.12.6 Absatz 7 lit. a) erfüllt hat („**Zweite FX MIP Prüfung**“). Die Eurex Clearing AG wird den FX Rolling Spot-Teilnehmer und ggf. sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis benachrichtigen.
- (10) Zweite FX MIP-Ankündigung
- a) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.12.6 Absatz 8 nicht erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG dies auf ihren Internetseiten ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) bekannt geben. Durch diese Bekanntgabe wird den FX MIP-Antrag abgelehnt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 68
Kapitel II Abschnitt 2	

- b) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.12.6 Absatz 8 erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) die Anzahl der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte und die jeweilige Käufer- oder Verkäuferseite bekanntgeben, deren FX Rolling Spot Futures aufgrund des FX MIPs gekündigt wird.

Diese Bekanntgaben erfolgen in der Regel bis spätestens 21:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag, der dem Geschäftstag vorausgeht, an dem der FX MIP planmäßig stattfinden wird. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, einen späteren Zeitpunkt für diese Bekanntgaben zu wählen, falls sie dies aus technischen Gründen für notwendig erachtet.

(11) Benachrichtigung der durch den FX MIP betroffenen FX Rolling Spot-Teilnehmer

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die FX Rolling Spot-Teilnehmer (und ggf. deren Clearing-Mitglieder), deren FX Rolling Spot Futures-Kontrakte infolge des FX MIP beendet werden, über die Anzahl der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die durch den FX MIP beendet werden, per E-Mail innerhalb von 30 Minuten nach Handelsbeginn an den Eurex-Börsen an dem Geschäftstag, an dem der FX MIP planmäßig stattfindet. Der FX MIP wird daraufhin an diesem Geschäftstag auf Grundlage der FX Rolling Spot Futures-Positionen zum Zeitpunkt des Handelsschlusses an den Eurex-Börsen am vorherigen Geschäftstag ausgeführt.

(12) Zuweisungsregeln

FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die infolge eines FX MIP gekündigt werden, werden in Übereinstimmung mit den jeweils entsprechend geltenden Bestimmungen aus Ziffer 2.12.7 Absatz. 4 lit. c) bestimmt.

(13) Rücknahme eines des FX MIP Antrags

Der FX Rolling Spot-Teilnehmer, der einen FX MIP beantragt hat, kann diesen Antrag aus jedwedem Grund zu jeder Zeit zurücknehmen, es sei denn, er hat die in Ziffer 2.12.6 Absatz 8 lit. b) genannte Bestätigung abgegeben. Nach Abgabe dieser Bestätigung ist eine Rücknahme des FX MIP-Antrags nicht mehr möglich.

## 2.12.7 Default Management-Prozess for FX Rolling Spot Futures

- (1) Abweichend von dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende DMP im Hinblick auf FX Rolling Spot Futures („**FX DMP**“) im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~und~~ den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen auf Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 sind als Verweise auf diese Ziffer 2.12.6 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 69
Kapitel II Abschnitt 2	

Ziffer 2.12.2, der Wiedereröffnungspreise gemäß Ziffer 2.12.3 und der Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.12.4.

- (2) Der FX DMP besteht aus zwei Phasen, der Handelsphase („**FX DMP-Handelsphase**“) und, falls notwendig, der Zuweisungsphase („**FX DMP-Zuweisungsphase**“). Während der FX DMP-Handelsphase können FX Rolling Spot-Teilnehmer sich dafür entscheiden, FX Rolling Spot Futures zu handeln. Während der FX DMP-Zuweisungsphase können FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen der Eurex Clearing AG und anderen Clearing-Mitgliedern als dem säumigen Clearing-Mitglied, die gegenläufig sind zu den FX Rolling Spot Futures-Kontrakten zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der Zuweisungsregeln gemäß Ziffer 2.12.7 Absatz 4 lit. c). gekündigt werden. Dasselbe gilt entsprechend für FX Rolling Spot Futures-Kontrakte mit gleichlautenden Bedingungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden.

- (3) FX DMP-Handelsphase

- a) FX DMP-Handelsbenachrichtigung

Nach Eintritt einer Beendigung gemäß Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7

- (i) teilt die Eurex Clearing AG allen FX Rolling Spot-Teilnehmern mit, dass ein FX DMP stattfindet;
- (ii) stellt ihnen (außer dem säumigen Clearing-Mitglied) ein Positionsauszug aller FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied zur Verfügung;
- (iii) stellt Ihnen eine individualisierte Übersicht zur Verfügung, aus der sich ergibt, welche Anzahl von FX Rolling Spot Futures, die sie mit der Eurex Clearing AG bzw. ihrem Clearing Mitglied abgeschlossen haben, die gemäß den Zurechnungsregeln nach Ziffer 2.12.7 Absatz 4 lit. c) gekündigt werden, falls in der FX DMP-Handelsphase keine FX Rolling Spot Futures-Kontrakte abgeschlossen werden mit gleichlautenden Bedingungen zu den zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied abgeschlossenen bis zur Beendigung des DMP nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7; und
- (iv) bestimmt das Ende der FX DMP-Handelsphase nach billigem Ermessen („**FX DMP Handelsbenachrichtigung**“).

- b) Freiwillige FX Teilnehmer

Auf der Grundlage einer solchen FX DMP-Handelsbenachrichtigung können alle FX Rolling Spot-Teilnehmer außer dem säumigen Clearing-Mitglied anbieten, FX Rolling Spot Futures-Kontrakte mit gleichlautenden Bedingungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 70
Kapitel II Abschnitt 2	

zu denen zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung des DMP nach Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 7 bestehenden einzugehen, indem sie die Eurex Clearing AG per E-Mail benachrichtigen („**FX-Angebote**“) (FX Rolling Spot-Teilnehmer, die solche FX Angebote bei der Eurex Clearing AG einreichen, werden nachfolgend als „**Freiwillige FX-Teilnehmer**“ bezeichnet). Möglicherweise werden nicht alle FX-Angebote zu rechtsverbindlichen Transaktionen führen (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied als auch ggf. zwischen einem solchen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Member bzw. Registrierten Kunden). Nach Erhalt von FX-Angeboten benachrichtigt die Eurex Clearing AG Freiwillige FX Teilnehmer über die Anzahl und die Laufzeit der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die sie abschließen könnten. Der Freiwillige FX-Teilnehmer bestätigt der Eurex Clearing AG daraufhin per E-Mail die Anzahl und die Laufzeit der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die er abschließen möchte, entweder als Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied, sodass diese FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zu FX Rolling Spot Futures mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG führen, oder als Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG. Durch Zugang einer solchen Bestätigung bei Eurex Clearing AG sind die jeweiligen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte bindend.

- (4) FX DMP-Zuweisungsphase und FX DMP Zuweisungsregeln
- a) Nach dem von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.12.7 Absatz 3 lit. b) angekündigten Ende der FX DMP-Handelsphase stellt die Eurex Clearing AG allen FX Rolling Spot-Teilnehmern, deren FX Rolling Spot Futures-Kontrakte ganz oder teilweise gemäß den FX DMP-Zuweisungsregeln gekündigt werden, einen Positionsauszug zur Verfügung, aus dem sich alle beendeten FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, für die infolge der FX DMP-Handelsphase keine FX Rolling Spot Futures-Kontrakte mit gleichlautenden Bedingungen zustande gekommen sind, hervorgehen („**Offene FX Rolling Spot Futures-Kontrakte**“).
  - b) Solche Offenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte werden nach den folgenden Zuweisungsregeln FX Rolling Spot-Teilnehmern zugewiesen, die FX Rolling Spot Futures-Kontrakte mit entgegengesetzten Bedingungen mit ihrem Clearing-Mitglied oder mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben auf Grundlage der Positionen von FX Rolling Spot-Teilnehmern zum Zeitpunkt des Endes der FX DMP-Handelsphase wie von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.12.7 Absatz 3 lit. a) Ziffer iv) bestimmt. Diese Zuweisung führt zur Kündigung der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied eingegangenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakten (und den entsprechenden FX Rolling Spot Futures mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden), die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 71
Kapitel II Abschnitt 2	

Beendigung nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7 beendeten) FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied. FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern, die gemäß des FX DMPs nach Ziffer 2.12.7 gekündigt worden sind, werden in bar ausgeglichen.

c) FX DMP-Zuweisungsregeln

Offene FX Rolling Spot Futures-Kontrakte werden in der folgenden Reihenfolge zugewiesen:

(i) Zuweisung an FX Liquidity Provider

Die Eurex Clearing AG weist Offene FX Rolling Spot Futures-Kontrakte FX Rolling Spot-Teilnehmern zu, die Market Maker an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sind („**FX Liquidity Provider**“), falls vorhanden, solange Offene FX Rolling Spot Futures-Kontrakte verfügbar sind. Durch diese Zuweisung und entsprechender Benachrichtigung der FX Liquidity Provider durch die Eurex Clearing AG werden die zwischen diesen FX Liquidity Providern und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung beendeten) FX Rolling Spot Futures-Kontrakten zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, gekündigt. Die gewichtete Zuweisungsquote wird mittels einer Pro Rata-Methode wie folgt berechnet: Gegebene FX Rolling Spot Futures-Kontrakte pro Konto/Gesamtzahl der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte auf allen Konten der verschiedenen FX Liquidity Provider. Der pro Konto zugewiesene Anteil wird gemäß dieser gewichteten Zuweisungsquote berechnet (abgerundet). Falls nach dieser Berechnung durch Rundungsfehler eine Restmenge verbleibt, wird diese Restmenge den verschiedenen FX Liquidity Providern per Zufallsprinzip zugewiesen.

(ii) Zuweisung an FX Rolling Spot-Teilnehmer, die FX Rolling Spot Futures auf eigene Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende FX Rolling Spot Futures)

Die Offenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die nicht gemäß Ziffer 2.12.7 Absatz 4 lit. c) Ziffer (i) zugewiesen werden konnten, werden FX Rolling Spot Teilnehmern zugewiesen, die FX Rolling Spot Futures auf eigene Rechnung halten, sofern diese FX Rolling Spot Futures dem Porting nicht unterfallen. Der in Ziffer 2.12.7 Abs. 4 lit. c) Ziffer (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 72
Kapitel II Abschnitt 2	

- (iii) Zuweisung an FX Rolling-Spot Teilnehmer, die FX Rolling Spot Futures auf fremde Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende FX Rolling Spot Futures)

Die Offenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die nicht gemäß Ziffer 2.12.7 Absatz 4 lit. c) Ziffer (ii) zugewiesen werden konnten, werden FX Rolling Spot-Teilnehmern zugewiesen, die FX Rolling Spot Futures auf fremde Rechnung halten, sofern diese FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.12.7 Abs. 4 lit. c) Ziffer (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

- (iv) Zuweisung an FX Rolling Spot-Teilnehmer, deren FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen

Die Offenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die nicht gemäß Ziffer 2.12.7 Absatz 4 lit. c) Ziffer (iii) zugewiesen werden konnten, werden Teilnehmern zugewiesen, deren FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.12.7 Abs. 4 lit. c) Ziffer (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

- d) Abbruch von FX MIPs

Während des FX DMP wird jeder FX MIP abgebrochen.

### 2.12.8 Transaktions- und Positionsübertragungen

Falls eine Übertragung eines FX Rolling Spot Futures die in **Kapitel II** Abschnitt 1 Ziffer 1.3.3 dargelegten Anforderungen erfüllt und an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt geschlossen wurde, folgen, ausgeführt wird, berücksichtigt die Variation Margin nicht die Swapsatz-Anpassung, die an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakte abgeschlossen wurde, folgen, stattfindet.

- (1) In dem Fall, dass die Übertragung eines FX Rolling Spot Future an dem ersten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt abgeschlossen wurde, und dem Wiedereröffnungspreis des folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.
- (2) In dem Fall, dass die Übertragung eines FX Rolling Spot Future an dem zweiten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt abgeschlossen wurde, und dem Wiedereröffnungspreis des zweiten folgenden Geschäftstages zuzüglich der Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 73
Kapitel II Abschnitt 2	

folgenden Geschäftstages und dem Wiedereröffnungspreis des zweiten folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.

In den in Ziffer 2.12.8 Absätze 1 und 2 beschriebenen Fällen, wickeln die von dieser Übertragung betroffenen Clearing-Mitglieder bestehende Differenzen in der Variation Margin bilateral ab.

### 2.13 [Gelöscht]

### 2.14 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden (Ziffer 1.13 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

#### 2.14.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)).

#### 2.14.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag eines Kontrakts festgelegt. Für einen Futures-Kontrakt wird der Schlussabrechnungswert für den maßgeblichen jährlichen Dividendenzeitraum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Anzahl Aktien (N)} \times \sum_t d_t$$

auf vier Dezimalstellen gerundet

Die „Anzahl Aktien (N)“ bezieht sich auf die in Annex D aufgeführten Futures-Kontrakte in Abhängigkeit von später vorgenommenen Anpassungen.

„t“ bedeutet jeder Geschäftstag während des entsprechenden jährlichen Dividendenzeitraums des Futures;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 74
Kapitel II Abschnitt 2	

„d<sub>t</sub>“ bedeutet (für Referenzaktien der gelisteten Futures-Kontrakte mit Bezug auf den Geschäftstag während des entsprechenden jährlichen Dividendenzeitraums des Futures) die berechnete Dividende;

wenn dieser Tag ein Ex-Dividenden-Tag für die Referenzaktien ist, ist der Betrag gleich der Maßgeblichen Dividende (Ziffer 1.13.9 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich) dieses Ex-Dividenden-Tags, bezogen auf die Anzahl der Aktien der in Anhang D aufgeführten Futures-Kontrakte in Abhängigkeit von späteren Anpassungen, andernfalls null.

Wenn der Ex-Dividenden-Tag kein Geschäftstag ist, wird der darauffolgende Geschäftstag als Ex-Dividendendatum für die Schlussabrechnungspreisberechnung herangezogen.

Der Schlussabrechnungspreis für einen Kontrakt gemäß Ziffer 1.13.8 Abs. (10) der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich wird durch alle im jährlichen Dividendenzeitraum angekündigten und bereits bezahlten Dividendenbeträge bestimmt. Die Eurex Clearing AG kann bei der Aufhebung oder Aussetzung der Futures- oder Optionskontrakte auf Referenzaktien von den Eurex-Börsen oder anderen maßgeblichen Börsen verwendete Dividendenberechnungsmethoden berücksichtigen. Dabei kann die Eurex Clearing AG auch sachdienliche Informationsquellen heranziehen.

### **2.14.3 Erfüllung**

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Börsenvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

### **2.15 Clearing von Eurex Daily-Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange (KRX)**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.14 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange Inc. („KRX“), nachfolgend „**Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate**“ genannt.

#### **2.15.1 Verfahren bei Zahlung**

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 der Kontraktsspezifikationen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 75
Kapitel II Abschnitt 2	

für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate erforderlichen Fremdwährungskonto für südkoreanische Won („**KRW**“) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

### **2.15.2 Schlussabrechnungspreis**

- (1) Für die Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem täglichen Abrechnungspreis, der von der KRX für die an der KRX zum Handel zugelassenen Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte und KOSPI-200-Optionskontrakte an dem jeweiligen Geschäftstag zum Handelsschluss an der KRX berechnet wurde.
- (2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung der zum Handel an der KRX zugelassenen KOSPI-200-Derivate kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

### **2.15.3 Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivaten durch Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures bzw. KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX und Barausgleich**

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate.
- (2) Offene Positionen in Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.15.2). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.
- (3) Zusätzlich zu Absatz 2 gilt:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 76
Kapitel II Abschnitt 2	

Die Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate durch Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate an den Eurex-Börsen folgenden Geschäftstag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Geschäftstag. Insoweit werden von der Eurex Clearing AG die zwecks Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte an der KRX zu eröffnenden Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200 Optionskontrakten durch entsprechende Anwendung von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absätze (1) (b) and (1) (c) unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien: Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde, beauftragtes KRX-Mitglied und des Identifikationskennzeichen der jeweiligen Auftragserteilung, aufgerechnet. Den Clearing-Mitgliedern wird das Ergebnis der Aufrechnung mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Eröffnung bzw. zur Eingehung von entsprechenden Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX ist zwingend mittels des KRX-Systems und durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus zu erfüllen.

Hinsichtlich der aufgrund fälliger Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte geschuldeten Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX tritt im Verhältnis des jeweiligen Clearing-Mitgliedes zur Eurex Clearing AG und im Verhältnis der Eurex Clearing AG zu den jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedern zeitgleich Erfüllung ein, wenn von dem jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß Satz 1 die geschuldete Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems im KRX-Clearinghaus zu Gunsten des entsprechenden Clearing-Mitgliedes verbucht und diesem die Inhaberschaft an diesen Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verschafft wurde.

Jedes Clearing-Mitglied hat selbst oder durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes sicherzustellen, dass die Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten zu dem gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt und mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus erfolgen kann. Soweit ein Clearing-Mitglied beabsichtigt, die vorgenannte Verpflichtung durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes zu erfüllen, ist die Eurex Clearing AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Information muss den Namen und die Firmenbezeichnung des beauftragten KRX-Mitgliedes (KRX-Mitglied ID) enthalten.

#### **2.15.4 Nichteröffnung von Positionen**

- (1) Eröffnet das gemäß Ziffer 2.15.3 Abs. (3) zur Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Mini KOSPI-200-Futures-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 77
Kapitel II Abschnitt 2	

Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakte der KRX nicht zu dem in Ziffer 2.15.3 Abs. (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG wird spätestens 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem Geschäftstag, an dem die Nichteröffnung eingetreten ist, im eigenen Namen und durch Beauftragung eines KRX Mitgliedes die nicht eröffnete Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus eröffnen bzw. eingehen. Hiermit wird die Eurex Clearing AG diese Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakte, zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes, zu Gunsten des jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedes bei dem KRX-Clearinghaus verbuchen und damit diesem Clearing-Mitglied die entsprechenden Rechte an den Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX einräumen. Sodann wird die Eurex Clearing AG zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes eingegangenen Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten unmittelbar an der KRX glattstellen.
- Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine Eingehung von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX eingeleitet hat, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.15.3 Abs. (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.15.4 Abs. (2) in Verbindung mit Ziffer 2.15.3 Abs. (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verschafft, erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte resultierenden Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mit schuldbefreiender Wirkung.
- Die Eurex Clearing AG kann von der oben genannten Frist von 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem jeweiligen Geschäftstag abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Frist die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den ursprünglichen Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivaten resultierende und zu beachtende Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 78
Kapitel II Abschnitt 2	

- (2) Die Kosten, die durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zuzüglich etwaiger Verluste, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstanden sind, zu tragen. Mögliche Gewinne, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstehen, werden nach Abzug aller der Eurex Clearing AG entstandenen Kosten, den Zugeordneten Beträgen der Eurex Clearing AG zugeführt.
- (3) Des Weiteren erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz (1) durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

## **2.16 Clearing von Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.15 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

### **2.16.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung**

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.15.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

### **2.16.2 Schlussabrechnungspreis**

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.15.4 Abs. 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 79
Kapitel II Abschnitt 2	

### **2.16.3 Erfüllung, Lieferung**

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Xetra-Gold®-Futures-Kontrakt kann nur durch die Lieferung von eintausend Xetra-Gold®-Anleihen erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Xetra-Gold®-Futures-Kontraktes.

### **2.16.4 Nichtlieferung**

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.16.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3.5 Abs. (1) treffen.

### **2.17 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.16 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futureskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Futures**“).

#### **2.17.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung**

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.16.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von dieser Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

#### **2.17.2 Schlussabrechnungspreis**

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 80
Kapitel II Abschnitt 2	

Maßgebend für ETC-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

### **2.17.3 Erfüllung, Lieferung**

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem ETC-Futures-Kontrakt kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden ETC-Futures-Kontraktes.

### **2.17.4 Nichtlieferung**

Liefert das Clearing Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.17.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß [Kapitel II Abschnitt 3](#) Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Abschnitt 3 Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

- (1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.6.7 Abs. (1) durchgeführte Auktion in Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;
- (2) ein Clearing-Mitglied, das nach Ausschluss der Leistungspflicht Rohstoffwertpapiere an die Eurex Clearing AG überträgt, verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von USD 700,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

### **2.17.5 Kapitalmaßnahmen**

Abschnitt 3 Ziffer 3.12 gilt entsprechend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 81
Kapitel II Abschnitt 2	

## 2.18 Clearing von FX-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 1.18 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten FX-Futures-Kontrakten.

### 2.18.1 Verfahren bei Zahlung

- (1) Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgen direkt zwischen jedem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Ziffer 1.18.6 Abs. (1) der Eurex-Kontraktsspezifikationen) über das von der CLS Bank International („**CLS-Bank**“) betriebene Continuous Linked Settlement System („**CLS**“).
- (2) Jedes Clearing-Mitglied hat eine Kontoverbindung mit der CLS-Bank direkt als CLS-Settlement-Mitglied oder indirekt über ein CLS-Settlement-Mitglied zu führen (jeweils ein „**CLS-Konto**“). Jedes Clearing-Mitglied ist verpflichtet,
  - (a) seine Zahlungsfähigkeit in der jeweiligen Währung über sein CLS-Konto sicherzustellen;
  - (b) die Fristen und Kompensationsregeln seines CLS-Settlement-Mitglieds (sofern zutreffend), der Eurex Clearing AG und der CLS-Bank einzuhalten;
  - (c) die relevanten Angaben an dem dem Abwicklungstag vorangehenden Geschäftstag bis spätestens 23:00 MEZ in das CLS-System einzugeben oder durch sein CLS-Settlement-Mitglied eingeben zu lassen.
- (3) Wenn CLS aus einem beliebigen Grund für die Abwicklung nicht verfügbar ist, wird die Eurex Clearing AG veranlassen, dass die Abwicklung der jeweiligen Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS (entweder auf Brutto- oder Nettobasis) über die Fremdwährungskonten des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 (2), die bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank (die „**Kontoführende Bank**“) geführt werden oder über dessen Zentralbankkonten erfolgt. In diesem Fall finden Ziffer 2.18.4 Paragraph (1) (b) und (2) (b) entsprechende Anwendung.

### 2.18.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Eurex Kontraktsspezifikationen) eines Kontrakts um 15:00 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Handelsminute, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden. In allen anderen Fällen wird der Schlussabrechnungspreis auf Basis des durchschnittlichen Mittelwerts der Geld-Brief Kurse am jeweiligen Spot-Markt festgelegt, die während des einminütigen Zeitraums angezeigt werden, der um 15.00 Uhr MEZ endet, wie durch den von der Eurex Clearing AG festgelegten Marktdatenanbieter veröffentlicht. Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises gemäß der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 82
Kapitel II Abschnitt 2	

vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die der Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

### 2.18.3 Erfüllung, Lieferung

Die Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgt durch Physische Lieferung der entsprechenden Währungsbeträge durch CLS gemäß Ziffer 2.18.1.

### 2.18.4 Nichtleistung einer Zahlung

#### (1) Verfahren bezüglich eines säumigen Clearing-Mitglieds

Sofern nachfolgend nicht anders festgelegt, ist das in dieser Ziffer 2.18.4 beschriebene Verfahren nur dann anwendbar, wenn die Nichtzahlung eines Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden kann. Stellt die Eurex Clearing AG (am Anfang oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während des hier beschriebenen Verfahrens) fest, dass ein Beendigungsgrund hinsichtlich des säumigen Clearing-Mitglieds eingetreten ist, kann die Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied statt dessen Maßnahmen gemäß den in Kapitel I beschriebenen Beendigungsbestimmungen ergreifen.

Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 2.18.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt (für die Zwecke dieser Ziffer 2.18.4 ein „säumiges Clearing-Mitglied“), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- (a) Eurex Clearing AG wird veranlassen, dass die Abwicklung der Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS durch Belastung des Kontos des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder Zentralbank mit dem ausstehenden Währungsbetrag erfolgt. Währungsbeträge, die das säumige Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit der Transaktion erhält, werden darauf folgend dem jeweiligen Konto des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank ebenfalls am Abwicklungstag gutgeschrieben.
- (b) Kann die Transaktion wegen mangelnder Bestände auf dem entsprechenden Konto des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank nicht gemäß Absatz (a) außerhalb CLS abgewickelt werden und stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Gründe für die Nichtabwicklung durch das säumige Clearing-Mitglied nicht in einem Beendigungsgrund liegen (z.B. bei technischen Fehlern oder einer zeitweisen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 83
Kapitel II Abschnitt 2	

generellen Nichtverfügbarkeit der Währung), und ist eine Abwicklung der Transaktion daher ausgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG, am Abwicklungstag oder danach, unmittelbar oder mittelbar, die nicht gelieferten Währungen durch eine oder mehrere Transaktionen am FX-Markt eindecken, um den Währungsbetrag – auf Brutto- oder Nettobasis – zu erhalten, den das säumige Clearing-Mitglied hätte zahlen müssen, wenn die Transaktion ordnungsgemäß und in Einklang mit Ziffer 2.18.3 (a) erfüllt worden wäre (ein „Buy-In“). Sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die der Eurex Clearing hieraus entstehen, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

- (c) Wurde eine Transaktion außerhalb CLS gemäß Absatz (a) abgewickelt, hat das säumige Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.2.2 berechnet wird. In jedem dieser Fälle bleibt das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung eines weiteren Schadens gemäß Absatz (3) unberührt.

(2) Verfahren bezüglich eines nicht säumigen Clearing-Mitglieds

Wenn die Eurex Clearing AG Maßnahmen gemäß Absatz (1) hinsichtlich einer Transaktion eines säumigen Clearing-Mitglieds ergreift, kann die Eurex Clearing AG die folgende Schritte hinsichtlich einer jeden zugehörigen Transaktion mit einem nicht-säumigen Clearing-Mitglieds ausführen:

- (a) Eurex Clearing AG wird in CLS die taggleiche Abwicklung der zugehörigen Transaktion mit dem nicht säumigen Clearing-Mitglied, dem die Zahlung des ausstehenden Währungsbetrags zusteht, veranlassen.
- (b) Ist die taggleiche Abwicklung der zugehörigen Transaktion in CLS aufgrund der in Absatz (1) beschriebenen Gründe für die Nichtabwicklung durch das säumige Clearing-Mitglied nicht möglich, kann die Eurex Clearing AG am Abwicklungstag die Zahlung jeglicher Währungsbeträge, die das nicht säumige Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit der zugehörigen Transaktion zahlen soll oder die ihm zustehen, außerhalb CLS über die jeweiligen Konten des nicht säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank veranlassen.

- (3) Das säumige Clearing-Mitglied trägt alle Kosten und Schäden, die der Eurex Clearing AG infolge der Maßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.18.4 entstehen.

## 2.18.5 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf FX-Futures-Kontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 84
Kapitel II Abschnitt 2	

- (1) Liegt das Abwicklungsdatum der Transaktion vor der Wiederbegründung mit einem neuen Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11, kann der Interim-Teilnehmer in die Lieferung eintreten, indem er der Eurex Clearing AG die Daten seines CLS-Kontos bis spätestens zu dem dem Abwicklungsdatum vorausgehenden Geschäftstag zur Verfügung stellt und die entsprechenden Anweisungen zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen erteilt.
- (2) Hat der Interim-Teilnehmer kein CLS-Konto, kann der Interim-Teilnehmer den/(die) von ihm im Zusammenhang mit der Transaktion zu zahlenden Währungsbetrag/(Währungsbeträge) dem/(den) entsprechenden Konto/(Konten) der Eurex Clearing AG bei deren Kontoführender Bank oder Zentralbank bis spätestens 9.00 Uhr am Abwicklungstag gutschreiben. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die Zahlung jeglicher Währungsbeträge, die dem Interim-Teilnehmer zustehen, über die jeweiligen Konten des Interim-Teilnehmers bei dessen Kontoführender Bank oder Zentralbank veranlassen.
- (3) Kann der Interim-Teilnehmer nicht gemäß Absatz (1) oder (2) in die Lieferung eintreten, veranlasst die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.18.4 (1) (b) am Abwicklungstag einen Barausgleich der Transaktion mit dem Interim-Teilnehmer.

## 2.19 **[Gelöscht]**

## 2.20 **Clearing von Zinsswap Futures-Kontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.19 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten Zinsswap Futures-Kontrakten.

### 2.20.1 **Verfahren bei Lieferung**

Die Lieferung gemäß Ziffer 1.19.2 der Eurex-Kontraktsspezifikationen erfolgt am Liefertag (Ziffer 1.19.6 Abs. 1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG.

Hierbei werden OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil 2 Ziffer 2.3.1 i.V. Ziffer 2.3.2 (ISDA Zinsswap fest-variabel) der Clearing-Bedingungen mit gemäß Ziffer 1.19.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegten Bedingungen (der „**Zu Liefernde Zinsswap**“) zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG begründet.

Die Begründung der Zu Liefernden Zinsswaps erfolgt gemäß des Novationsverfahrens für OTC-Zinsderivat-Transaktionen. Dabei gelten die Bestimmungen von Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.2.2 Abs. 2, Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2 und Kapitel VIII Teil 2 Ziffer 2.1.4 mit den folgenden Maßgaben:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 85
Kapitel II Abschnitt 2	

Abweichend von Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.2.2 Abs. 2 wird der Zu Liefernde Zinsswap unmittelbar mit Begründung in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen, ohne dass ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zustande kommt (abstrakte Novation).

Abweichend von Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2.1 ist für die Einbeziehung der OTC-Derivat-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG keine Übermittlung eines Transaktionsdatensatzes durch ein Anerkanntes Trade Source System an die Eurex Clearing AG erforderlich. Die Eurex Clearing AG bestimmte den jeweiligen Transaktionsdatensatz stattdessen gemäß Ziffer 1.19.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen am Liefertag.

Die Novation erfolgt automatisch, ohne Mitwirkung des Clearing-Mitglieds und ohne Anwendung der allgemeinen Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2.3 sowie der Transaktionsart spezifischen Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Teil 2 Ziffer 2.1.4.1.

Kapitel VIII Teil 2 Ziffern 2.1.4.3 und 2.1.4.4 finden keine Anwendung.

Um oder nach 6:05 MEZ am Liefertag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied elektronisch über das System der Eurex Clearing AG einen Bericht über die am Liefertag in das Clearing einzubeziehenden Zu Liefernden Zinsswaps zur Verfügung (ein „**OTC Novation Report**“).

Die Zu Liefernden Zinsswaps werden zu dem Zeitpunkt rechtswirksam begründet, wenn die Eurex Clearing AG die betreffende OTC-Derivat-Transaktion zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem sie den betreffenden Clearing-Mitgliedern den entsprechenden OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung stellt.

## 2.20.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag (Ziffer 1.19.4 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) um 12:15 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute abgeschlossenen Transaktionen, sofern in diesem Zeitraum mehr als zehn Transaktionen zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Transaktionen, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis fest.

## 2.20.3 Erfüllung, Lieferung

- (1) Clearing-Mitglieder mit offenen Positionen auf einem seiner Konten müssen fünf Geschäftstage vor dem letzten Handelstag der Zinsswap Futures-Kontrakte der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading Full-Periode

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 86
Kapitel II Abschnitt 2	

anzeigen, ob sie beabsichtigen die entsprechenden Positionen bis zum Verfalltermin zu halten und am Liefertag zu erfüllen.

- (2) Offene Positionen in einem Zinsswap Futures-Kontrakt, die in einem Transaktionskonto des Clearing Mitglieds am Letzten Handelstag nach Handelsschluss bestehen, werden am Liefertag durch Lieferung eines Zu Liefernden Zinsswaps für jede Long und jede Short Position in dem jeweiligen Transaktionskonto ausgeglichen. Der Bezugsbetrag (Notional Amount) des jeweils Zu Liefernden Zinsswaps entspricht dabei dem Gesamtnominalwert der jeweiligen offenen Position.
- (3) Sofern ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ein Registrierter Kunde keine identischen Segregations- und/oder Kontenstrukturen in Bezug auf beide Clearing-Lizenzen für Eurex-Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen des Clearing-Teilnehmers besitzt, werden die entsprechenden Euro Swap Futures-Kontrakte im Clearing der OTC-Zinsderivat-Transaktionen bis zur Verbuchung durch den Clearing-Teilnehmer als Omnibus-Transaktion verbucht.

## 2.21 Clearing von Varianz-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.20 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Varianz-Futures-Kontrakte.

### 2.21.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.20.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

### 2.21.2 Schlussabrechnungspreis

- (1) Der Schlussabrechnungspreis der Varianz-Futures-Kontrakte wird gemäß Ziffer 1.20.7 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich gleichermaßen berechnet, wie in Ziffer 1.20.7 beschrieben. Für die Berechnung der realisierten Varianz wird gemäß Ziffer 1.20.7 der folgende Schlusspreis bzw. Schlusskurs des zugrundeliegenden Basiswertes  $S_i^{und}$  verwendet:

Für Varianz-Futures auf den EURO STOXX® 50 Index wird der Wert des EURO STOXX® 50 Index auf der Grundlage des Durchschnitts der EURO STOXX® 50 Index-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag des Fälligkeitsmonats herangezogen.

Im Falle einer Marktstörung gilt für die Berechnung der realisierten Varianz (siehe 1.20.7.2.2.1):

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 87
Kapitel II Abschnitt 2	

$$S_t^{und} = S_{t-1}^{und}$$

Der Schlusskurs des Basiswertes am Vortag wird als Schlusskurs des Berechnungstages der realisierten Varianz zugrunde gelegt.

- (2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse an einem Börsentag eintritt oder dessen Auswirkungen anhalten:
1. Der Indexanbieter kann den Indexstand nicht berechnen.
  2. Eurex ist in der Stunde vor der Veröffentlichung des Schlusskurses des Basiswertes für den Handel geschlossen.
  3. Der Futures-Kontrakt auf den Basiswert ist in der Stunde vor der Veröffentlichung des Schlusskurses des Basiswertes für den Handel nicht verfügbar.
  4. Die Optionen auf den Basiswert sind in der Stunde vor der Veröffentlichung des Schlusskurses des Basiswertes für den Handel nicht verfügbar.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

### **2.21.3 Erfüllung, Lieferung**

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

## **2.22 Clearing von Index-Total-Return-Futures-Kontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von den in Ziffer 1.22 der Eurex-Kontraktpezifikationen benannten Index-Total-Return-Futures-Kontrakten

### **2.22.1 Verfahren bei Zahlung**

Alle Zahlungen erfolgen an dem auf den Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.22.4 der Eurex-Kontraktpezifikationen) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto und dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

### **2.22.2 Täglicher Abrechnungspreis**

Der tägliche Abrechnungspreis für Index-Total-Return-Futures wird von der Eurex Clearing AG auf Basis des in Basispunkten ausgedrückten TRF-Spreads für die tägliche

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 88
Kapitel II Abschnitt 2	

Abrechnung gemäß Ziffer 1.22.8.4 der Eurex-Kontraktsspezifikationen sowie in Verbindung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt:

1. Der tägliche Abrechnungspreis für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte wird wie folgt in Indexpunkten bestimmt:

$$\text{\textit{Täglicher Abrechnungspreis (t)}} = \text{\textit{Indexschlusskurs (t)}} + \text{\textit{Accrued Distributions (t)}} - \text{\textit{Accrued Funding (t)}} + \text{\textit{Abrechnungsbasis (t)}}$$

Wobei:

- **t** = aktueller Handelstag
- **Indexschlusskurs (t)** = der von dem entsprechenden Indexanbieter ermittelte Schlusskurs
- **Accrued Distributions (t)** = wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen definiert
- **Accrued Funding (t)** = wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen definiert
- **Abrechnungsbasis (t)** = Indexschlusskurs (t) \* [Tägliche Abrechnung-TRF-Spread (t) \* 0.0001] \* (Tage bis zur Fälligkeit(t) / Annualisierungsfaktor)

Mit:

- **Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread (t)** = der TRF-Spread in Basispunkten wie unten in Unterabsatz (2) definiert
- **Tage bis zur Fälligkeit (t)**, wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen definiert
- **Annualisierungsfaktor**, wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen definiert

2. Der zur Ermittlung der Abrechnungsbasis verwendete Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread wird mittels des folgenden Verfahrens bestimmt („Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread“):

- Der Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread wird auf Grundlage des über die Schlussauktion gehandelten TRF-Spreads zwischen 17:25 – 17:30 MEZ bestimmt.
- Sollten während der Schlussauktion keine Geschäfte ausgeführt werden, wird der Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread auf Grundlage der mittleren Geld/Brief-Spanne des jeweiligen Kontraktmonats bestimmt.
- Sollte gemäß des obenstehenden Verfahrens kein Preis bestimmt werden, wird der Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread auf Grundlage eines theoretischen (fairen) TRF-Spreads für den jeweiligen Kontraktmonat bestimmt.

3. Folgendes gilt für Index Total Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: **TESX**) in Verbindung mit den Eurex-Kontraktsspezifikationen und den oben

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 89
Kapitel II Abschnitt 2	

in Unterabsatz 1 dieses Abschnitts dargelegten Bestimmungen für den täglichen Abrechnungspreis:

Parameter	Format	Beschreibung
Indexschlusskurs	Indexpunkte	Täglicher Schlusskurs des EURO STOXX 50® (SX5E), wie von der Stoxx Ltd. ermittelt
Annualisierungsfaktor	Ganze Zahl	360

### 2.22.3 Schlussabrechnungspreis

- (1) Gemäß Ziffer 1.22.8.5 der Eurex-Kontraktsspezifikationen wird der Schlussabrechnungspreis der Index-Total-Return Futures-Kontrakte in Indexpunkten ermittelt als:

$$\text{Schlussabrechnungspreis (T)} = \text{Schlussabrechnungsindex (T)} + \text{Accrued Distributions (T)} - \text{Accrued Funding (T)} + \text{Abrechnungsbasis (T)}$$

Wobei:

**T** = Verfallstag des Kontrakts

**Schlussabrechnungsindex (T)** = der von der Eurex Clearing AG in Verbindung mit den Kontraktsspezifikationen zur Bestimmung des Schlussabrechnungspreises verwandte Indexstand

**Accrued Distributions (T)** und **Accrued Funding (T)** unter Anwendung der auch für die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises beschriebenen Methodologie bestimmt werden

**Abrechnungsbasis (T)** = 0 (da die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit am Verfallstag null beträgt)

- (2) Das Folgende gilt für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: **TESX**) in Verbindung mit den Eurex-Kontraktsspezifikationen und den für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises in Indexpunkten verwendeten Formeln:

Parameter	Format	Beschreibung
Schlussabrechnungsindex	Indexpunkte	Schlussabrechnungspreis der Index-Futures auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: <b>FESX</b> )

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 90
Kapitel II Abschnitt 2	

Parameter	Format	Beschreibung
		gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2

#### 2.22.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Die anwendbare Margin-Art für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist die Initial Margin gemäß der Eurex Clearing Prisma-Methodologie.
- (2) Die Variation Margin für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte bildet die Veränderungen der täglichen Abrechnungspreise in Indexpunkten ausgedrückt ab.

#### 2.22.5 Erfüllung, Lieferung

- (1) Erfüllungstag für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der Geschäftstag (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) lit. (h) definiert) nach dem Schlussabrechnungstag des Kontrakts.
- (2) Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Dieser Betrag berechnet sich anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis des Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom vorhergehenden Geschäftstag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

#### 2.22.6 Handhabung außerordentlicher Vorfälle

In Bezug auf Index-Total-Return-Futures-Kontrakte liegt ein außerordentlicher Vorfall vor, wenn an einem Geschäftstag mindestens eine der in Ziffer 1.22.9.1 und Ziffer 1.22.10 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten Marktstörungen oder Ausschüttungskorrekturen eintritt.

Tritt ein solcher außerordentlicher Vorfall ein, kann die Eurex Clearing AG beschließen, die täglichen Abrechnungspreise anzupassen oder eine Anpassung anzuwenden, wie in Ziffer 1.22.9.2 und Ziffer 1.22.10 der Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt. Die Entscheidung muss mit den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen abgestimmt werden.

#### 2.23 Clearing von Bond-Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.24 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten Bond-Index-Futures-Kontrakten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 91
Kapitel II Abschnitt 2	

### **2.23.1 Verfahren bei Zahlung**

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.24.4 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

### **2.23.2 Schlussabrechnungspreis**

Der Schlussabrechnungspreis der Bond-Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.24.4 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die EURO STOXX 50<sup>®</sup> Corporate Bond Index Futures-Kontrakte auf Preis-Indizes ist der Schlussstand des Preis-Index am letzten Handelstag.
- (2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere (i) wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt, (ii) wenn der ermittelte Schlussabrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen entspricht oder (iii) wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung kommt, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

### **2.23.3 Erfüllung, Lieferung**

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

## **2.24 Clearing von Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.25 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten.

### **2.24.1 Andienungspreis und Schlussabrechnungspreis**

- (1) Der Andienungspreis und Schlussabrechnungspreis für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte wird wie folgt berechnet:
  - Für Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FES1):

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 92
Kapitel II Abschnitt 2	

Die Berechnung des Schlussabrechnungspreises erfolgt pro Transaktion durch die Addition des gehandelten Preises des Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts und des Indexschlusskurses. Der Indexschlusskurs entspricht dem täglichen, offiziellen Schlusskurs des EURO STOXX 50® Index (SX5E), wie von Stoxx Ltd. berechnet.

- (2) Wird kein offizieller Indexschlusskurs von dem jeweiligen Indexanbieter aufgrund einer Marktstörung gemäß Ziffer 1.25.6 der Eurex-Kontraktsspezifikationen bis Ende des jeweiligen Handelstages veröffentlicht, dann wird zur Ermittlung des finalen Schlussabrechnungspreises der letzte, verfügbare Indexkurs genommen. Wird seitens des Indexanbieters nach Lieferung des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts der offizielle Indexschlusskurs oder ein korrigierter Indexschlusskurs geliefert, so erfolgt eine Anpassung des Werts in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts durch Barausgleich.
- (3) Entspricht generell der ermittelte Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

#### **2.24.2 Erfüllung von Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in Eurex Index-Futures-Kontrakte**

Jede Transaktion in Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.25.3 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) durch Eröffnung einer entsprechenden, neuen Position in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt mit identischem Verfall erfüllt. Die Lieferung in den Index-Futures-Kontrakt erfolgt untertätig, in der Regel vor dem Handelsschluss des zu liefernden Index-Futures-Kontrakt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 93
Kapitel II Abschnitt 3	

## Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „**Allgemeinen Bestimmungen**“ gemäß dieser Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern nicht für die einzelnen Optionskontrakte spezifische oder gegenüber den „**Allgemeinen Bestimmungen**“ abweichende Regelungen gemäß den Ziffern 3.2 bis 3.13 gelten.

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. alle Lieferungen und Zahlungen bei der Ausübung und der Zuteilung von Optionskontrakten.
- (2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen bzw. zu liefern oder zu zahlen.
- (3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Geschäftstags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.
- (4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz (1) gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

- (5) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung nach den folgenden Verfahren fest:
  - Die Ermittlung der Abrechnungspreise erfolgt mittels der von der Eurex Clearing AG eingesetzten Optionspreismodelle. Für amerikanische Optionen wird das Binomial-Modell nach Cox Ross Rubinstein und für europäische Optionen das Modell Black and Scholes 76 eingesetzt. Sofern erforderlich, werden dabei zukünftige Dividendenerwartungen, aktuelle Zinssätze und sonstige Ausschüttungen berücksichtigt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 94
Kapitel II Abschnitt 3	

- Als Referenzkurs für den Basiswert von Optionen auf Aktien sowie den Basiswert von Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile dient der gemäß Ziffer 3.6.3 bzw. Ziffer 3.5.3 ermittelte Preis.
- Für Optionen auf Geldmarkt Futures Kontrakte sowie für Optionen auf Fixed Income Futures Kontrakte ist der Basiswert-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des der Optionsserie jeweils zugrunde liegenden Futures Kontraktes.
- Für Index- sowie Rohstoffindex-Optionskontrakte ist der Basis-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des Eurex Futures, der auf den jeweiligen Index referenziert.
- Für FX-Optionskontrakte ist der Basis-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis der zugehörigen FX-Futures-Serie.
- Für jeden Optionsverfalltermin wird auf der Basis der im Tagesverlauf quotierten Geld-/Briefspannen der zugehörigen Basispreise eine implizite Volatilitätskurve bestimmt. Sofern keine Geld-/Briefspannen im Tagesverlauf zur Verfügung stehen, wird die implizite Volatilität durch Inter-/ bzw. Extrapolation innerhalb des Verfallmonats bzw. zwischen unterschiedlichen Verfallterminen ermittelt

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest. Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis ändern.

- (6) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den nachfolgenden Regelungen (Abschnitt 3) nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

### **3.2 Clearing von Optionskontrakten auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

#### **3.2.1 Allgemeine Regelung**

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 95
Kapitel II Abschnitt 3	

### 3.2.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.2.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

### 3.2.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

- (1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Geschäftsvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der an einem Geschäftstag ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag ist die Variation Margin-Verpflichtung oder die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, ~~oder~~ Unterabschnitt B Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

- (2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.

### 3.2.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

- (1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Spread Margin.
- (3) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

### 3.2.5 Verfahren bei Ausübung der Option

- (1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 96
Kapitel II Abschnitt 3	

- (3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (5) Für Börsenteilnehmer der Eurex Börsen die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) (b) entsprechend.

### **3.2.6 Futures-Position**

- (1) Für die gemäß Ziffer 3.2.6 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.2 und 2.1.4, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.
- (2) Abweichend von Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

### **3.3 Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.3 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte.

#### **3.3.1 Allgemeine Regelung**

Das Clearing der Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

#### **3.3.2 Optionsprämie**

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 97
Kapitel II Abschnitt 3	

Abs. (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

### 3.3.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

- (1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5.4, oder Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6.3 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7.4 definiert).

- (2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

### 3.3.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

- (1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:
- (2) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

### 3.3.5 Verfahren bei Ausübung der Option

- (1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 98
Kapitel II Abschnitt 3	

- (5) Für Börsenteilnehmer der Eurex-Börsen die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) (b) entsprechend.

### **3.3.6 Futures-Position**

- (1) Für die gemäß Ziffer 3.3.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und 2.3 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.
- (2) Abweichend von Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

## **3.4 Clearing von Indexoptionskontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Indexoptionskontrakte.

### **3.4.1 Verfahren bei Zahlung**

Alle Zahlungen erfolgen am Geschäftstag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI®-Optionskontrakte, SLI®-Optionskontrakte und für SMIM®-Optionskontrakte ist das Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

### **3.4.2 Optionsprämie**

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

### **3.4.3 Schlussabrechnungspreis**

- (1) Maßgebend für die DAX®, MDAX®, TecDAX®- und DivDAX®-Optionskontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 99
Kapitel II Abschnitt 3	

im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.

- (2) Maßgebend für die OMXH25-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen eine Transaktion mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn und im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Ausübungstag gehandelt werden.
- (3) Maßgebend für die SMI<sup>®</sup>-Optionskontrakte und SLI<sup>®</sup>-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI<sup>®</sup> bzw. im SLI<sup>®</sup> enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM<sup>®</sup>-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM<sup>®</sup> enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.
- (4) Maßgebend für die EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index, EURO STOXX<sup>®</sup> Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50<sup>®</sup> ex. Financials Index, STOXX Europe 50<sup>®</sup> Index, STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Index, STOXX<sup>®</sup> Europe Large 200 Index, STOXX<sup>®</sup> Europe Mid 200 Index, STOXX<sup>®</sup> Europe Small 200 Index sowie EURO STOXX<sup>®</sup> Europe Sector Index und STOXX<sup>®</sup> Europe600 Sector Index, EURO STOXX<sup>®</sup> Index, EURO STOXX<sup>®</sup> Large Index, EURO STOXX<sup>®</sup> Mid Index, EURO STOXX<sup>®</sup> Small Index Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX<sup>®</sup> Indizes-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.
- (5) Maßgebend für die STOXX Global Select Dividend 100 Index Options-Kontrakte ist der Schlussstand des dieser Kontrakte zugrunde liegenden Index am letzten Handelstag.
- (6) Maßgebend für die MSCI Index Options-Kontrakte auf Preis-Indizes ist der Schlussstand des Preis-Index am letzten Handelstag.
- (7) Maßgebend für die MSCI Index Options-Kontrakte auf Net Total Return-Indizes ist der Schlussstand des Net Total Return Index am letzten Handelstag.
- (8) Maßgebend für die Sensex Index Options-Kontrakte ist der Schlusswert des Sensex Index auf der Grundlage der umsatzgewichteten Durchschnittskurse (VWAP) aller enthaltenen Wertpapiere über die letzten 30 Minuten des Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE).
- (9) Maßgebend für die RDX<sup>®</sup> USD Index und RDX<sup>®</sup> EUR Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange (International Orderbook) ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 100
Kapitel II Abschnitt 3	

- (10) Maßgebend für die ATX®- und ATX® five-Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Wiener Börse AG ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.
- (11) Maßgebend für die CECE® EUR Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des jeweiligen elektronischen Handelssystems ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.
- (12) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

#### **3.4.4 Margin-Verpflichtung**

- (1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.
- (3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (4) Zusätzlich zur Premium Margin ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin anwendbar.

#### **3.4.5 Barausgleich**

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird.
- (2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

### **3.5 Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.5 der Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Optionen).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 101
Kapitel II Abschnitt 3	

### 3.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen auf iShares ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange (**LSE**) gehandelt werden
- am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, sowie EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

### 3.5.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

### 3.5.3 Referenzpreis

- (1) Maßgeblich für EXTF-Optionen auf iShares ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (2) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 102
Kapitel II Abschnitt 3	

- (3) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (4) Kommt in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.
- (5) Für EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag maßgeblich. Dieser wird jedoch in der Regel erst am Morgen des nächsten Handelstages veröffentlicht.

#### **3.5.4 Margin-Verpflichtung**

- (1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.
- (3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in EXTF-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.5.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.
- (5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (6) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

#### **3.5.5 Ausschüttung von Gewinnen**

Wird eine EXTF-Option vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne ausgeübt, steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrunde liegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.

#### **3.5.6 Nichtleistung**

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrunde liegenden Basiswert (Fondsanteil) nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.5.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 103
Kapitel II Abschnitt 3	

Bestimmungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

### 3.5.7 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

## 3.6 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Kontraktsspezifikationen) benannten Optionskontrakten auf Aktien (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options (LEPOs) auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

### 3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG grundsätzlich am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

### 3.6.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (**Nettoprämie**) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 104
Kapitel II Abschnitt 3	

### 3.6.3 Referenzpreis

- (1) Den Aktienoptionen bzw. LEPOs werden die nachfolgend festgelegten Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises entsprechend zugeordnet.

<b>Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontrakt-spezifikationen</b>	<b>Maßgeblicher Kassamarkt</b>	<b>ID des Kassamarktes</b>
AT11, AT12	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE11, BE12, BE13	Elektronisches Handelssystem der Euronext Brussels	XBRU
CH11, CH12, CH13, CH14	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE11, DE12, DE13, DE14	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES11, ES12, ES13	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI11, FI12, FI13, FI14	Elektronisches Handelssystem der OMX – Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR11, FR12, FR13, FR14	Elektronisches Handelssystem der Euronext Paris	XPAR
GB11	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
IE11	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT11, IT12, IT13	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL11, NL12, NL13, NL14	Elektronisches Handelssystem der Euronext Amsterdam	XAMS
RU11, RU 12	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 105
Kapitel II Abschnitt 3	

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontrakt-spezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
SE11, SE12	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange <sup>1</sup>	XSSE

- (2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der offizielle Schlusspreis der Aktie im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 3.6.3 Abs. (1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit kein offizieller Schlusspreis in dem Basiswert zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert auch keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

#### 3.6.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin, mit der Maßgabe, dass im Falle einer Physischen Lieferung die Current Liquidating Margin anwendbar ist.
- (3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Aktienoptionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 6.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.
- (5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (6) Zusätzlich zur Premium Margin oder der Current Liquidating Margin ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin anwendbar.

<sup>1</sup> Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 106
Kapitel II Abschnitt 3	

### 3.6.5 Dividenden und Ausschüttung von Gewinnen

- (1) Wird eine Aktienoption oder LEPO vor dem Tag des Dividendenabgangs ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.
- (2) Werden Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften vor dem Tag des Dividendenabgangs ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

### 3.6.6 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.6.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Im Falle der Nichtlieferung von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, sowie von Bezugsrechten aus Transaktionen mit Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 gilt die Ziffer 3.6.7.

### 3.6.7 Nichtlieferung von Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

- (1) Die Eurex Clearing AG ist bei Nichtlieferung eines Clearing-Mitglieds von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, oder Bezugsrechten aus Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 (nachfolgend in Ziffer 3.6.7 und 3.6.9 „**Aktien**“ genannt) berechtigt, sich nach Ablauf des 5. Geschäftstages nach dem für deren Übertragung vereinbarten Geschäftstag mittels einer Auktion mit Aktien gleicher Art und Menge einzudecken. Hat die Eurex Clearing AG eine Auktion gemäß Satz 1 durch Mitteilung an das säumige Clearing-Mitglied eingeleitet, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Aktien am Tag der Auktion sowie bis zu einer schriftlichen Mitteilung der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, für die Auktion einen Maximalpreis für die einzudeckende Aktie zu veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für die Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 Prozent. Die mit dem Zuschlag der Eurex Clearing AG begründete Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung der Aktien nimmt die Eurex Clearing AG an Erfüllung statt für die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds an. Nach Ablauf des 10. Geschäftstages und des 20. Geschäftstages gilt Satz 1 und Satz 2 entsprechend, soweit ein Zuschlag nicht erfolgt ist und das säumige Clearing-Mitglied nicht bis zur Einleitung einer erneuten Auktion die geschuldeten Aktien übertragen hat. Die Eurex Clearing behält sich vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme („**Kapitalmaßnahme**“) die Auktion um einen Geschäftstag zu verschieben oder aus einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen (ein solcher wichtiger

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 107
Kapitel II Abschnitt 3	

Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Abwicklungstag der jeweiligen Abwicklungsstelle nach 15.00 Uhr MEZ endet).

- (2) Mit Beginn des 21. Geschäftstages nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag erlischt die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Übertragung der geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied auf Zahlung eines Ausgleichbetrages (Barausgleich). Die Höhe des Ausgleichbetrages berechnet sich aus dem höheren Preis von (i) dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 Prozent, (ii) dem von der Eurex Clearing AG an das säumige Clearing-Mitglied für geschuldete Aktien zu zahlenden höchsten Kaufpreis oder (iii) dem von dem nicht säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus der Transaktion, welches der Transaktion gemäß (ii) zugeteilt worden ist, zu zahlenden höchsten Kaufpreis, jeweils multipliziert mit der jeweiligen Stückzahl der geschuldeten Aktien. Die Eurex Clearing AG verrechnet den zu zahlenden Ausgleichsbetrag mit dem für die nicht übertragenen Aktien zu zahlenden Kaufpreis.
- (3) Erteilt ein Clearing-Mitglied, dem die Eurex Clearing AG die Übertragung von Aktien schuldet, nicht die für deren Übertragung notwendige Instruktion an Euroclear UK & Ireland Ltd., erlischt am 21. Geschäftstag nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Übertragung der geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung eines Ausgleichbetrages an das säumige Clearing-Mitglied. Absatz (2) Satz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Berechnung des Ausgleichbetrages an Stelle des Abrechnungspreises im Sinne von Absatz (1) Satz 2 (i) der bei einem Verkauf der Aktien durch die Eurex Clearing AG an der London Stock Exchange oder Irish Stock Exchange erzielte Verkaufspreis tritt.
- (4) Überträgt das zur Übertragung von Bezugsrechten oder sonstigen Rechten (nachfolgend in Ziffer 3.6.8 „**Rechte**“ genannt) verpflichtete Clearing-Mitglied diese nicht vor Ablauf der Bezugsfrist, erlischt die Verpflichtung, die Rechte zu übertragen. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG auf Zahlung eines Ausgleichbetrages gegen das säumige Clearing-Mitglied. Absatz (2) Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Anspruch auf Übertragung von Aktien oder Rechten eines nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aus einer Transaktion, die der eines säumigen Clearing-Mitglieds zugeteilt worden ist, erlischt mit Entstehung der Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Zahlung des Ausgleichbetrages. An Stelle dieses Anspruchs tritt ein Anspruch des nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG zur Zahlung des Ausgleichbetrages.
- (6) Das säumige Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion in Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Aktien,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 108
Kapitel II Abschnitt 3	

mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und in Höhe von EUR 250,00, bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11, maximal jedoch in Höhe von GBP 4.500,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und in Höhe von EUR 5.000,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11 verpflichtet. Überträgt ein Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht Aktien an die Eurex Clearing AG, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und EUR 500,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Satz 2 gilt entsprechend für das nicht-säumige Clearing-Mitglied gemäß Absatz (5), sollte das Clearing-Mitglied nach Entstehen des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages eine Übertragung von Aktien seitens der Eurex Clearing AG durch das Unterlassen der Löschung der an Euroclear UK & Ireland Ltd. erteilten Instruktion zur Übertragung von Aktien veranlasst haben.

- (7) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

### **3.6.8 Kapitalmaßnahmen**

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

### **3.6.9 Kapitalmaßnahmen bei Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11**

- (1) Beziehen sich noch nicht erfüllte Übertragungspflichten aus Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und IE11 auf Aktien, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen grundsätzlich nach den Regeln abwickeln, die hierfür bei der Euroclear UK & Ireland als maßgeblichem Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.
- (2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes 1 sind Aktien mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.
- (3) Für den Fall, dass eine Kapitalmaßnahme zu einer Änderung der Verwahrart in eine Streifbandverwahrung führt, gelten zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, als Vertragsparteien des Optionskontrakts, folgende Regelungen.
  - (a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der zu liefernden Aktien seitens des zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitgliedes dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem zu

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 109
Kapitel II Abschnitt 3	

beliefernden Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) b) in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Aktien der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Aktien entspricht.

- (b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) a) liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Aktien, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung für die befreiende Schuldübernahme der Lieferverpflichtung im Fall der Änderung der Verwahrart in Streifbandverwahrung von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („**Schuldübernahme-Vereinbarung**“).
- (c) Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Aktien und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Aktien.
- (d) Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Schuldübernahme-Vereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Aktien in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Aktien sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (7) und Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2 Abs. (8) finden keine Anwendung.
- (e) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Schuldübernahme-Vereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10:00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 110
Kapitel II Abschnitt 3	

- (f) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß Absatz (3) e) Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Aktien mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nichterfüllten Eurex Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Aktien in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus der nichterfüllten Eurex Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien entspricht. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (7) und Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2 Abs. (8) finden keine Anwendung.

- (g) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) f) zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechenden Aktien festgelegten Abrechnungspreis des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 Prozent sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen Eurex Transaktionen bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Aktien multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Eurex Transaktionen gemäß Absatz (3) f) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- (4) Bei Dividendenzahlungen mit Wahlrecht („**Scrip Dividends**“) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, Dividendenzahlungen zu wählen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche im Falle einer Ausübung des Wahlrechts durch die Eurex Clearing AG dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.
- (5) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder durch, wenn die betreffende, aus der Kapitalmaßnahme resultierende Übertragungsverpflichtung nicht im System der Euroclear UK & Ireland Ltd. erfüllt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 111
Kapitel II Abschnitt 3	

verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erteilt, nachzukommen.

- (6) Wird eine Kapitalmaßnahme durch Euroclear UK & Ireland Ltd. oder durch die Eurex Clearing AG durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, die hiervon betroffenen Aktien nach den Weisungen der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG wird diese Aktien an die Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.
- (7) Erfüllt ein Clearing-Mitglied eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ihm obliegende Verpflichtung nicht und resultiert daraus die Nicht-Ausführung der Kapitalmaßnahme, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied an durch die Nicht-Ausführung betroffene Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

### **3.7 [Gelöscht]**

### **3.8 Clearing von Index-Dividenden-Optionskontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.8 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Dividenden-Optionskontrakte.

#### **3.8.1 Verfahren bei Zahlung**

Alle Zahlungen erfolgen am Geschäftstag nach dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

#### **3.8.2 Optionsprämie**

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, an diesem Geschäftstag zahlbar.

#### **3.8.3 Schlussabrechnungspreis**

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8.5 der Kontraktsspezifikationen für

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 112
Kapitel II Abschnitt 3	

Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die EURO STOXX® 50 Index-Dividenden-Optionskontrakte ist der von STOXX Limited in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Optionskontrakte.
- (2) STOXX Limited legt dabei nach ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt STOXX Limited die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkten.
- (3) Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten von STOXX Limited verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der STOXX Limited möglichst weitestgehend entsprechen.
- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index‘ oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Geschäftstag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Der entsprechende Schlussabrechnungstag ist hierbei maßgeblich.

#### **3.8.4 Margin-Verpflichtung**

- (1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.
- (3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen die Berechnungsgrundlage.
- (4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

#### **3.8.5 Barausgleich**

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.
- (2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 113
Kapitel II Abschnitt 3	

### 3.9 Clearing von Xetra-Gold®-Options-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.9 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“) benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

#### 3.9.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 2.9.12 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Lieferverpflichtung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt und bekanntgegeben wird.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

#### 3.9.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

#### 3.9.3 Referenzpreis

- (1) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis der Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.
- (2) Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 114
Kapitel II Abschnitt 3	

### **3.9.4 Margin-Verpflichtung**

- (1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.
- (3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Xetra-Gold®-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.9.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.
- (5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (6) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

### **3.9.5 Nichtlieferung**

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.9.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.3.5 Abs. (1) treffen.

## **3.10 Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.10 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Optionskontrakte.

### **3.10.1 Verfahren bei Zahlung**

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.10.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) sicherzustellen.

### **3.10.2 Optionsprämie**

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 115
Kapitel II Abschnitt 3	

Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

### **3.10.3 Schlussabrechnungspreis**

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.10.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Optionskontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlusstand am letzten Handelstag. Der Indexschlusstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.
- (2) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.
- (3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.
- (4) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 und 2 nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, kann eine nachträgliche Anpassung des Schlussabrechnungspreises vorgenommen werden. Dies führt zu nachträglichen Zahlungsverpflichtungen.

### **3.10.4 Margin-Verpflichtung**

- (1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.
- (3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (4) Zusätzlich zur Premium Margin ist die Additional Margin anwendbar.

### **3.10.5 Barausgleich**

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 116
Kapitel II Abschnitt 3	

- (2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

### 3.11 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.11 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Optionen**“) und Low Exercise Price Options („**LEPOs**“) auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere (ETC-Optionen).

#### 3.11.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option bzw. LEPOs.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

#### 3.11.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (**Nettoprämie**) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

#### 3.11.3 Referenzpreis

- (1) Maßgeblich für ETC-Optionen bzw. LEPOs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist der in der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 117
Kapitel II Abschnitt 3	

Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

- (2) Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

#### **3.11.4 Margin-Verpflichtung**

- (1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.
- (3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in ETC-Optionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.11.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.
- (5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (6) Zusätzlich zur Premium Margin ist die Additional Margin anwendbar.

#### **3.11.5 Nichtlieferung**

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.11.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

- (1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Ziffer 3.6.7 Abs. (1) durchgeführte Auktion in Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;
- (2) ein Clearing-Mitglied, das nach Ausschluss der Leistungspflicht Rohstoffwertpapiere an die Eurex Clearing AG überträgt, verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von USD 700,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 118
Kapitel II Abschnitt 3	

### **3.11.6 Kapitalmaßnahmen**

- (1) Beziehen sich noch nicht erfüllte Übertragungspflichten aus Optionskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffkontrakte, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen grundsätzlich nach den Regeln abwickeln, die hierfür bei der Euroclear UK & Ireland als maßgeblichem Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.
- (2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes (1) sind börsengehandelte Rohstoffkontrakte mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.
- (3) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder durch, wenn die betreffende, aus der Kapitalmaßnahme resultierende Übertragungsverpflichtung nicht im System der Euroclear UK & Ireland Ltd. erfüllt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erteilt, nachzukommen.
- (4) Wird eine Kapitalmaßnahme durch Euroclear UK & Ireland Ltd. oder durch die Eurex Clearing AG durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, die hiervon betroffenen börsengehandelten Rohstoffkontrakte nach den Weisungen der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG wird diese börsengehandelten Rohstoffkontrakte an die Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.
- (5) Erfüllt ein Clearing-Mitglied eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ihm obliegende Verpflichtung nicht und resultiert daraus die Nicht-Ausführung der Kapitalmaßnahme, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied an durch die Nicht-Ausführung betroffene Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

### **3.12 Clearing von FX-Optionskontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.12 der Eurex-Kontraktpezifikationen benannten FX-Optionskontrakte.

#### **3.12.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung**

Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Optionskontrakten erfolgen direkt zwischen dem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Ziffer 2.12.5 der Eurex-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 119
Kapitel II Abschnitt 3	

Kontraktsspezifikationen) über CLS. Abschnitt 2 Ziffer 2.18.1 Abs. (2) und (3) finden entsprechende Anwendung.

### **3.12.2 Optionsprämie**

Der Saldo aus von einem Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag, zahlbar.

### **3.12.3 Schlussabrechnungspreis**

Der Schlussabrechnungspreis eines FX-Optionskontrakts wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.12.5 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) des Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis des FX-Optionskontrakts richtet sich nach dem zugehörigen auslaufenden FX-Futures-Kontrakt. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn der Handel auf Grund technischer Probleme ausgesetzt ist oder wenn eine Preisbestimmung aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

### **3.12.4 Margin-Verpflichtung**

In Ergänzung der Margin-Verpflichtung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2 gelten die folgenden Bestimmungen:

- (1) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin. Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.
- (2) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien gelten Netto-Long-Positionen bei FX-Optionskontrakten als Berechnungsguthaben.

### **3.12.5 Nichtleistung einer Zahlung**

- (1) Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 3.12.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt und kann die Nichtzahlung des Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sämtliche Maßnahmen ergreifen, die in Abschnitt 2 Ziffer 2.18.4 vorgesehen sind.
- (2) Die Regelungen zu Vertragsstrafen, Kosten und Schäden gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.18.4 finden entsprechende Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 120
Kapitel II Abschnitt 3	

### 3.12.6 **Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme**

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf FX-Optionskontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden die Bestimmungen des Abschnitts 2 Ziffer 2.18.5 entsprechende Anwendung.

### 3.13 **Clearing von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in folgenden Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte:

Optionskontrakte auf VSTOXX® Futures-Kontrakte nach Ziffer 2.13 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

#### 3.13.1 **Allgemeine Regelung**

Das Clearing der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

#### 3.13.2 **Optionsprämie**

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („Nettoprämie“) ist gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5) über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

#### 3.13.3 **Tägliche Abrechnung vor Ausübung**

- (1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag. Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung oder Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6 oder Unterabschnitt B Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).
- (2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 121
Kapitel II Abschnitt 3	

#### **3.13.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung**

- (1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:
- (2) Für alle Optionspositionen ist die Additional Margin anwendbar.

#### **3.13.5 Verfahren bei Ausübung der Option**

- (1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (5) Für Börsenteilnehmer der Eurex-Börsen, die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1) (b) entsprechend.

#### **3.13.6 Futures-Position**

- (1) Für die gemäß Ziffer 3.13.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Abschnitt 2 Ziffer 2.6 und 2.1.4 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.
- (2) Abweichend von Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:  
Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 122
Kapitel II Abschnitt 4	

## Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen für die in Ziffer 4.3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („**Eurex-Handelsbedingungen**“) und Ziffer 3.2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“) aus dem Off-Book-Handel („Eurex-Off-Book-Geschäfte“).

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von Eurex-Off-Book-Geschäften im Sinne von Ziffer 4.3 der Eurex-Handelsbedingungen und Ziffer 3.2 der Eurex-Kontraktsspezifikationen für die nachfolgenden Geschäftsarten durch:

- Blockgeschäfte,
- Exchange for Physicals for Financials („**EFP-F**“),
- Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures („**EFP-I**“),
- Exchange for Swaps („**EFS**“),
- Vola-Geschäft,
- Trade-at-Market-(TAM)-Geschäft.

Die Regelungen in Kapitel I und ~~Kapitel II~~ den Abschnitten 1 bis 3 finden für das Clearing bestimmter Arten von Eurex-Off-Book-Geschäften entsprechende Anwendung, sofern nicht in diesem Abschnitt 4 abweichende Regelungen festgelegt sind. Für Zusätzliche Kontraktvarianten im Sinne von Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen gelten die Anforderungen gemäß Ziffer 4.2.

#### 4.1.1 Abschluss von Transaktionen

Eurex-Off-Book-Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied (und, soweit anwendbar, zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied) werden in Übereinstimmung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) abgeschlossen.

#### 4.1.2 Übertragung von Transaktionen und Positionen

Bezüglich der Übertragung von Transaktionen und Positionen gilt für Eurex-Off-Book-Geschäfte ergänzend Abschnitt 1 Ziffer 1.3.3.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 123
Kapitel II Abschnitt 4	

#### 4.1.3 Nachweispflichten

—— Werden Transaktionen oder Positionen an andere Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder übertragen, so ist dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied für den ordnungsgemäßen Nachweis gemäß Ziffer 4.6 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich verantwortlich.

#### 4.2 Clearing von Zusätzlichen Kontraktvarianten

##### 4.2.1 Einbeziehung von Zusätzlichen Kontraktvarianten in das Clearing

—— Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen können in Bezug auf die Art der Ausübung, Erfüllung und Laufzeit von den in Abschnitt 2 für Futures-Kontrakte und Abschnitt 3 für Options-Kontrakte der Eurex-Kontraktsspezifikationen abweichende Kontrakte gehandelt werden, soweit dies in der in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen dargestellten Tabelle zugelassen wurde. Es werden ausschließlich die in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen genannten Kontrakte zu den angegebenen Modalitäten zum Clearing von der Eurex Clearing AG angenommen.

##### 4.2.2 Physische Lieferung, Barausgleich

- (1) Soweit bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen physische Lieferung als Erfüllungsart festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen dem Clearing Mitglied und der Eurex Clearing AG. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die physische Lieferung des jeweiligen Standardkontrakts entsprechend anzuwenden.
- (2) Soweit bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt wurde, gelten für die Bestimmung des Schlussabrechnungspreises und des Referenzpreises die Regelungen in nachstehender Ziffer 4.2.3.

##### 4.2.3 Schlussabrechnungspreis, Referenzpreis

- (1) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen, bei denen der Schlussabrechnungstag mit dem Schlussabrechnungstag des jeweiligen Standardkontrakts identisch ist, wird der Schlussabrechnungspreis oder der Referenzpreis (bei Zusätzlichen Kontraktvarianten bei Optionskontrakten auf (i) börsengehandelte Indexfondsanteile, (ii) Low Exercise Price Options auf Aktien, (iii) Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwerte, sowie bei Zusätzlichen Kontraktvarianten auf Xetra-Gold®-Options-Kontrakte) von der Eurex Clearing AG gemäß der für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises oder des Referenzpreises des jeweiligen Standardkontrakts gemäß Abschnitt 2 (für Futures-Kontrakte) oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 124
Kapitel II Abschnitt 4	

Abschnitt 3 (für Options-Kontrakte) dieses Kapitels II geltenden Regelungen festgelegt.

- (2) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen, bei denen der Schlussabrechnungstag abweichend vom Schlussabrechnungstag des jeweiligen Standardkontrakts festgelegt ist, wird der Schlussabrechnungspreis oder der Referenzpreis von der Eurex Clearing AG wie folgt festgelegt:
- a. Zusätzliche Kontraktvarianten für Futures-Kontrakte
- aa) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Index-Futures-Kontrakten (außer MSCI Indizes und dem STOXX® Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag.
- bb) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Index-Futures-Kontrakten auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag.
- cc) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Wert des zugrundeliegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. ~~Kapitel II~~ Abschnitt 24 Ziffer 2.5.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.
- dd) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Futures-Kontrakten auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem offiziellen Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. ~~Kapitel II~~ Abschnitt 24 Ziffer 2.7.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.
- ee) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem dem individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag. ~~Kapitel II~~ Abschnitt 24 Ziffer 2.11.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.
- ff) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 125
Kapitel II Abschnitt 4	

- b. Zusätzliche Kontraktvarianten für Options-Kontrakte
- aa) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Indexoptionskontrakte (außer MSCI Indizes und dem STOXX® Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag.
- bb) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Indexoptionskontrakte auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag.
- cc) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem indikativen Net Asset Value des zugrundeliegenden Basiswerts, wie vom jeweiligen Index-Provider zum Handelsschluss am jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag bekannt gegeben.
- dd) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf Low Exercise Price Options auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem offiziellen Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag.  
Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.6.3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.
- ee) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe am individuell festgelegten Schlussabrechnungstag.  
Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.9.3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.
- (3) Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises oder eines Referenzpreises eines Kontrakts gemäß Ziffer 4.2.2 Abs. (1) oder Ziffer 4.2.2 Abs. (2) nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Schlussabrechnungspreis oder Referenzpreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis oder den Referenzpreis nach billigem Ermessen festlegen.